

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 30/1 (2003)

DOI: 10.11588/fr.2003.1.45435

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

KARL UBL

JOHANNES QUIDORTS WEG ZUR SOZIALPHILOSOPHIE

Für das Mittelalter trifft in besonderer Weise zu, daß das Nachdenken über politische Herrschaftsverhältnisse immer wieder durch Ereignisse der politischen Geschichte angeregt wurde. Denn anders als in späterer Zeit war die politische Philosophie weder an den Fürstenhöfen noch an den Universitäten institutionell verankert: Zum einen war die Bildungskluft zwischen laikaler und klerikaler Kultur noch zu groß, als daß die politische Theorie sich an den Fürstenhöfen hätte fest etablieren können. Zum anderen berührten die juristische, theologische und philosophische Fakultät dieses Thema nur am Rande. Auch wenn sich abseits vom regulären Studienbetrieb im Zuge der Rezeption der Aristotelischen Politik sowie der Entfaltung der römischen und kirchlichen Rechtswissenschaft theoretisches Material zu Themenbereichen der politischen Philosophie ansammelte, so wurde es zumeist getrennt nach den verschiedenen Fakultäten und nicht als eigenständiger Gegenstandsbereich behandelt. Erst die Wechselfälle der europäischen Politik führten dazu, daß sich dieses Material zu originellen und zukunftsweisenden Theorien kristallisierte. Wie Jürgen Miethke in zahlreichen Studien darlegt hat, ist das umfangreichste Werk zur politischen Philosophie im Mittelalter, dasjenige Wilhelms von Ockham, nicht ohne den Hintergrund des Amtsstreites zwischen dem Papst und dem Franziskanerorden zu verstehen¹. Auch Dantes *Monarchia* und der *Defensor pacis* des Marsilius von Padua wurden von der gelebten Erfahrung dieser zwei Italiener entscheidend geprägt, insbesondere von den Ambitionen des avignonesischen Papsttums. Ein Jahrhundert später wird das abendländische Schisma eine Flut von theoretischen Stellungnahmen zur Frage der Souveränität, des Widerstandsrechts und der konstitutionellen Beschränkung auslösen, die in vielerlei Form bis in die Frühe Neuzeit fortgewirkt haben.

Am Anfang dieser Wechselwirkung zwischen politischen Ereignissen und politischer Theorie steht der Konflikt zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen. In den Jahren 1301–1303 wurden erstmals die Errungenschaften der Scholastik des 13. Jahrhunderts auf beiden Seiten in die politische Praxis eingebracht, um die jeweilige Position theoretisch zu untermauern. Die daraus hervorgegangenen Streitschriften, vor allem *De regia potestate et papali* Johannes Quidorts und *De ecclesiastica potestate* von Aegidius Romanus, haben der »politischen Theorie des gesamten 14. Jahrhunderts ihre Stichworte vorgegeben«². Trotz dieser erstrangigen Bedeutung

1 Zuletzt Jürgen MIETHKE, *De potestate papae. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham*, Tübingen 2000 (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 16).

2 MIETHKE (wie Anm. 1) S. 78.

sind seit der wegweisenden Untersuchung von Richard Scholz³ noch eine Reihe von Fragen bei der chronologischen Zuordnung der Streitschriften offen geblieben. Bereits Scholz hat sich mit dem ernüchternden Urteil abgefunden, daß eine genaue zeitliche Abfolge der Streitschriften nicht ermittelt werden könne, weil das von den Autoren der Debatte ausgeschöpfte Ideenreservoir gewissermaßen »in der Luft gelegen« sei. Seit dem Buch von Scholz hat jedoch die Forschung zur Pariser Universität in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts erhebliche Fortschritte gemacht, so daß es sich lohnt, die ungelösten Fragen von neuem aufzurollen. Ausgehend von einer kurzen Schilderung der Biographie Quidorts soll gezeigt werden, daß er ähnlich wie Ockham erst durch den Konflikt mit den Herrschaftsansprüchen des Papstes zur Befassung mit politischer Philosophie angeregt wurde und daß sein Werk *De regia potestate et papali* nur vor diesem aktuellen Hintergrund angemessen gedeutet werden kann. Als Folge dieser Kontextualisierung von Quidorts Hauptwerk wird die seit Scholz anerkannte Chronologie der Streitschriften in Frage gestellt und eine neue Sichtweise zur Diskussion gestellt. Als Schlüssel dafür dient die Erkenntnis, daß an der Universität Paris zu Ende des 13. Jahrhunderts bereits die Positionen diskutiert worden waren, mit denen sich Quidort kritisch auseinandergesetzt hat. Am Ende des Aufsatzes wird zutage treten, daß der wesentliche Impuls zur Debatte *De potestate papae* nicht von der römischen Kurie, sondern vom französischen Königshof ausgegangen ist.

1. Biographie

Die Quellen zu Quidorts Lebensweg sind gering an der Zahl und weisen in sich einige Merkwürdigkeiten und Widersprüche auf. Dies hat bereits in der älteren Forschung zu Kontroversen darüber geführt, welche Nachrichten auf den Verfasser von *De regia potestate et papali* zu beziehen sind und welche einen anderen Gelehrten zum Gegenstand haben⁴. In der neueren Forschung wird diese Skepsis wegen des vermeintlich zu großen Zeitabstandes zwischen dem Früh- und dem Spätwerk verschärft und die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob überhaupt sämtliche Schriften, die gegenwärtig unter dem Namen Johannes Quidorts aufgezählt werden, von ihm selbst verfaßt wurden⁵. Diese Kritik scheint mir jedoch weit über das Ziel hinaus zu schießen und wichtige Ergebnisse der älteren Forschung zu Unrecht in Zweifel zu ziehen.

3 Richard SCHOLZ, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII., Stuttgart 1903 (Kirchenrechtliche Abhandl., 6–8).

4 SCHOLZ (wie Anm. 3) S. 275–285; Martin GRABMANN, Studien zu Johannes Quidort von Paris O. Pr., in: DERS., Gesammelte Akademieabhandlungen, Paderborn etc. 1979, Bd. 1, S. 69–128 (Veröffentl. des Grabmann-Instituts, NF 25).

5 Ludwig HÖDL, Geistesgeschichtliche und literarkritische Erhebungen zum Korrektorienstreit (1277–1287), in: *Recherches de théologie ancienne et médiévale* 33 (1966) S. 81–114, hier 100–108; Theodor SCHNEIDER, Die Einheit des Menschen. Die anthropologische Formel »anima forma corporis« im sogenannten Korrektorienstreit und bei Petrus Johannis Olivi. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Konzils von Vienne, Münster 1973, S. 155–160 (Beiträge zur Gesch. der Philos. und Theol. des Mittelalters, NF 8); Manfred GERWING, Vom Ende der Zeit. Der Traktat des Arnald von Villanova über die Ankunft des Antichrist in der akademischen Auseinandersetzung zu Beginn des 14. Jahrhunderts, Münster 1996, S. 256–272 (Beiträge zur Gesch. der Philos. und Theol. des Mittelalters, NF 45).

Beginnen wir mit den letzten Lebensjahren Quidorts, über die weitgehend Konsens herrscht. Nachdem Quidort bereits durch seinen Traktat *De regia potestate et papali* für die Sache des französischen Königs eingetreten war, hat er am 26. Juni 1303 gemeinsam mit 132 anderen in Paris weilenden Dominikanermönchen eine Unterstützungserklärung für Philipp den Schönen unterschrieben⁶. Damit stimmte – wenige Tage nach einer ähnlich lautenden Erklärung der Universität⁷ – der Konvent der Predigerbrüder der Einberufung eines Konzils zu, das über die von Philipp und seinen Ratgebern insinuierte Häresie des Papstes Bonifaz VIII. entscheiden sollte. Als der Konflikt zwischen Bonifaz und Philipp ausgestanden war und die Universität die von Bonifaz entzogene Befugnis zur Erteilung akademischer Grade zurückerhalten hatte, bekam Quidort im Jahre 1304 das Lizenziat der theologischen Fakultät zugesprochen⁸. Kurze Zeit nach der Erteilung der Lehrbefugnis trug er öffentlich eine radikal neue theologische Interpretation der Eucharistie vor. Als er an dieser neuen Theorie trotz der Kritik durch angesehene Theologen hartnäckig festhielt, wurde ihm vom Bischof von Paris die Lehrbefugnis wieder entzogen. Quidort ließ sich von dieser Verurteilung nicht einschüchtern, sondern appellierte an Papst Clemens V., der sich damals in Bordeaux aufhielt⁹. Dort starb Quidort am 22. September 1306, noch bevor eine Entscheidung über seine Rechtgläubigkeit gefällt wurde¹⁰.

Diese drei gesicherten Daten (die Unterstützung Philipps, der Erhalt der Lehrbefugnis und die Verurteilung seiner Eucharistielehre) werden durch eine weitere Quelle bestätigt, die bislang für die Biographie Quidorts nicht herangezogen wurde. Augustinus von Ancona – ein Theologe, der fest in der Partei des Papstes Bonifaz verankert war und später das wichtigste Lehrbuch zur Vollmacht des römischen Papstes niederschrieb¹¹ – spielt in einer bissigen Nebenbemerkung auf diese drei Stationen im Leben Quidorts an. In seinem Traktat gegen die üble Verleumdung Bonifaz' VIII., vermutlich als Gutachten für den Nepoten Franz Gaetani um das Jahr 1307/08 verfaßt, weist Augustinus vehement den Vorwurf zurück, Bonifaz habe nicht an Christi Präsenz in der Eucharistie geglaubt, ihr keine Reverenz erwiesen, sondern dem Leib des Herren bei der Messe seinen Rücken zugekehrt¹². Augustinus

6 Antoine DONDAINE, Documents pour servir à l'histoire de la province de France. L'appel au concile (1303), in: *Archivum fratrum praedicatorum* 22 (1952) S. 381–439, hier 405. Dazu: William J. COURTENAY, Between Pope and King. The Parisian Letters of Adhesion of 1303, in: *Speculum* 71 (1996) S. 577–605.

7 Heinrich DENIFLE, Émile CHATELAIN, *Chartularium Universitatis Parisiensis*, Paris 1889–1897, Bd. 2, n. 634, S. 101f.

8 So ein Verzeichnis dominikanischer Professoren: Heinrich DENIFLE, Quellen zur Gelehrten-geschichte des Predigerordens im 13. und 14. Jahrhundert, in: *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters* 2 (1886) S. 165–248, hier 212.

9 *Chartularium* (wie Anm. 7) Bd. 2, n. 656, S. 120. Vgl. Jürgen MIETHKE, Der Prozeß gegen Meister Eckhart im Rahmen der spätmittelalterlichen Lehrzuchtverfahren gegen Dominikanertheologen, in: Klaus JACOBI (Hg.), *Meister Eckhart: Lebensstationen–Redesituationen*, Berlin 1997, S. 353–375, hier 359–365 (Quellen und Forsch. zur Gesch. des Dominikanerordens, NF 7).

10 DENIFLE (wie Anm. 8) S. 212.

11 Michael WILKS, *The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages. The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Publicists*, Cambridge 1963 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, 9).

12 Jean COSTE, *Boniface VIII en procès. Articles d'accusation et dépositions des témoins (1303–1311)*, Rom 1995, S. 145.

dreht den Spieß um, indem er die Feinde des verstorbenen Papstes, die Partei des französischen Königs, beschuldigt, sich selbst eines Irrtums in Bezug auf die Eucharistie schuldig gemacht zu haben. Denn sie hätten einen Theologen unterstützt und ihm einen Lehrstuhl verschafft, der das Dogma der Transsubstantiation geleugnet habe¹³. Wie die nachfolgende Beschreibung unzweifelhaft erkennen läßt, meint Augustinus an dieser Stelle niemand anderen als Johannes Quidort¹⁴. Augustinus, der die Ereignisse während der Jahre 1302/04 als Student in Paris miterlebt hatte, gibt uns hier also eindeutig Zeugnis davon, daß Quidort von den Parteigängern Bonifaz' VIII. als Anhänger Philipps des Schönen angesehen wurde. Die weitere Nachricht allerdings, die Partei des französischen Königs sei mit der Eucharistielehre Quidorts vollauf einverstanden gewesen, ist wohl eher der überhitzten Polemik während des Bonifaz-Prozesses zuzuschreiben.

Eine schon länger bekannte Quelle, ebenso mit interessanten Hintergrundinformationen, ist die sog. *Commendatio fratris Johannis*, eine Lobrede, die ein Theologieprofessor am Vorabend der Promotion gehalten hat. Diese Lobrede deutet einen Vers aus dem Johannesevangelium (Ioh. 1, 6) auf Quidort um: »Sein Name war Johannes. Er kam als Zeuge, um Zeugnis abzulegen für das Licht, daß alle Menschen durch ihn zum Glauben kommen«. Dabei legt der Redner besondere Betonung darauf, daß Johannes Quidort immer bereitwillig kam und seine Meinung zum Besten gab: »Und in der Tat, ich sage euch, daß sich der hier anwesende Bruder Johannes nie zweimal bitten ließ, wenn er am Lehrstuhl Zeugnis von der Wahrheit der Theologie ablegen sollte. Niemals hat er sich versteckt oder davongestohlen, sondern er ist immer aus eigenem Antrieb und mit großem Vergnügen herbeigeeilt«¹⁵. Diese Bemerkung bezieht sich zweifellos darauf, daß Quidort kaum eine Kontroverse ausließ, in der er nicht durch eine Streitschrift Partei ergriff. So verteidigte er in zwei Abhandlungen die Lehre des Thomas von Aquino gegen die Anfeindungen der Franziskaner, nahm zur Kontroverse um die Eschatologie Arnalds von Villanova ausführlich Stellung¹⁶, verfaßte *De regia potestate et papali*, griff in die Debatte um

13 *Ista autem tria emuli Bonifacii non videntur sentire de hostia consecrata, quia temporibus nostris Parisius illos defendebant et protegebant et eos ad cathedram magistralem eorum virtute et favore ascendere fecerunt, qui contrarium omnium istorum asserebant et docebant.* Augustinus von Ancona, *Contra articulos inventos ad diffamandum sanctissimum patrem dominum Bonifacium papam sancte memorie et de commendatione eiusdem*, ed. Heinrich FINKE, in: *Aus den Tagen Bonifaz' VIII. Funde und Forschungen*, Münster 1902, S. LXIX–XCIC, hier LXXV (Vorreformationsgeschichtliche Forsch.).

14 *Nam dixerunt et docuerunt in cathedra, scientibus et consencientibus emulis domini Bonifacii, panis substantiam non converti nec transmutari in corpus Christi, set post consecracionem paucitas [besser: paneitas] et substantia panis remanebit coniuncta divinitati.* Ibid. S. LXX. Bereits Finke vermutete, Quidort sei das Objekt dieser Polemik. Zum Streit um Quidorts Eucharistielehre: Karl UBL, *Engelbert von Admont. Ein Gelehrter im Spannungsfeld von Aristotelismus und christlicher Überlieferung*, Wien, München 2000, S. 186–206 (Mitteil. des Instituts für Österreich. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 37).

15 *Et in veritate dico vobis, quod frater Johannes, qui hic est, non multum coactus non multum angariatus venit ad perhibendum testimonium veritati theologicæ, scilicet ad cathedram magistralem non se abscondendo vel absentando, sed spontanee et libentissime accedendo.* *Commendatio fratris Johannis*, ed. Martin GRABMANN (wie Anm. 4) S. 60.

16 GERWING (wie Anm. 5) S. 254–448.

die Beichtprivilegien der Bettelorden ein¹⁷ und brach selbst eine Kontroverse um die richtige Deutung der Eucharistie vom Zaun.

Diese polemischen Schriften werden sämtlich (mit Ausnahme des Traktates über die Beichtprivilegien) im Stanser Katalog erwähnt, einem Werkverzeichnis dominikanischer Theologen aus der Zeit um 1315¹⁸. Darüber hinaus enthält dieses Verzeichnis einen Sentenzenkommentar, eine Schrift über den Regenbogen, einen Kommentar zur Aristotelischen Schrift über die Himmelskörper und eine Abhandlung *De ente et essentia*.

Trotz dieses frühen Zeugnisses wird von Ludwig Hödl und seinen Schülern die Einheit des Werkes in Frage gestellt. Zum einen führen sie den Abstand zwischen dem Sentenzenkommentar, entstanden zwischen 1292/96, und der Verteidigungsschrift für Thomas von Aquino, verfaßt vor 1286, an. In diesem sog. *Correctorium corruptorii fratris Thome* werden wiederum zwei fertiggestellte Abhandlungen erwähnt, eine Abhandlung über das Formenproblem (auch eine Verteidigung der thomistischen Lehre) und eine (nicht erhaltene) *Summa philosophiae naturalis*. Dieser zeitliche Abstand würde den Sentenzenkommentar, der üblicherweise den Beginn der Laufbahn eines Theologen markiere, zu einem Spätwerk machen¹⁹. Zum anderen macht Hödl auf zwei Widersprüche zwischen dem *Correctorium* und dem Sentenzenkommentar aufmerksam, die seiner Ansicht nach »die Einheit des Autors gefährden«²⁰.

Beide Argumente sind nicht überzeugend. William J. Courtenay hat die Laufbahn von Studenten aus den Bettelorden untersucht und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß im späten 13. und im 14. Jahrhundert die Sentenzen meist erst im Alter von 40–45 Jahren disputiert wurden. Das Studium wurde oftmals durch administrative Tätigkeit für den jeweiligen Orden oder durch die Ausübung des Lektorats im Heimatkonvent unterbrochen. Zur Disputation der Sentenzen und zur anschließenden Promotion mußte ein Kandidat eigens auf einen der den Bettelorden reservierten Lehrstühle berufen werden, wobei die Auswahl der Kandidaten sowohl durch die Herkunft als auch durch Protektion stark beeinflusst wurde. Courtenay zieht daraus den Schluß, daß man fortan nicht mehr das Datum der Promotion oder der Sentenzdisputation als archimedischen Punkt für die Rekonstruktion einer Biographie verwenden darf, sondern die Variabilität der studentischen Laufbahn berücksichtigen muß²¹. Für den Lebensweg Quidorts bedeutet diese Erkenntnis, daß ohne weiteres eine mehrjährige Unterbrechung des Studiums, etwa durch Mitwirkung an der Lektoratsausbildung im Dominikanerkonvent, angenommen werden kann.

17 Johannes Quidort von Paris, *De confessionibus audiendis*, ed. Ludwig HÖDL, München 1962 (Mittel. des Grabmann-Instituts, 6).

18 DENIFLE (wie Anm. 8) S. 226. Zur Überlieferung: Thomas KAEPPELI, *Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi*, Rom 1975, Bd. 2, S. 517–524 und Bd. 4 (hg. von Emilio PANELLA, Rom 1993), S. 165f.

19 HÖDL (wie Anm. 5) S. 108; SCHNEIDER (wie Anm. 5) S. 159; GERWING (wie Anm. 5) S. 270. Zur Datierung des Sentenzenkommentars: Jean-Pierre MULLER, *La date de la lecture sur les Sentences de Jean Quidort*, in: *Angelicum* 36 (1959) S. 129–162.

20 HÖDL (wie Anm. 5) S. 104.

21 William J. COURTENAY, *The Instructional Programme of the Mendicant Convents at Paris in the Early Fourteenth Century*, in: Peter BILLER, Barrie DOBSON (Hg.), *The Medieval Church: Universities, Heresy, and the Religious Life. Essays in Honour of Gordon Leff*, Bury St Edmunds 1999, S. 77–92, bes. 91 (Studies in Church History, Subsidia 11).

Auch das zweite Argument greift zu kurz. Eine Meinungsänderung in zwei Punkten reicht nicht aus, die Autorschaft Quidorts in Frage zu stellen, weil er sowohl in der Eucharistielehre als auch in der Ekklesiologie seine im Sentenzenkommentar vorgetragene Lehre später verwirft²². Für die Zuschreibung des *Correctorium* an Quidort spricht dagegen sowohl der Stamser Katalog von ca. 1315 als auch die handschriftliche Überlieferung: das *Correctorium* folgt in zwei Handschriften unmittelbar auf den Sentenzenkommentar und wird in allen Textzeugen explizit dem Johannes Parisiensis zugeschrieben²³. Zudem stellt Hödl selbst (wie bereits andere Historiker) »offenkundige sachliche und begriffliche Übereinstimmungen« zwischen *Correctorium* und Sentenzenkommentar fest²⁴. Darüber hinaus durchzieht alle polemischen Schriften ein angriffslustiger, oft auch verletzender Ton²⁵, und sein ganzes Werk ist, wie bereits mehrfach festgehalten wurde²⁶, von einer deutlich philosophischen Ausrichtung geprägt. Das trifft für das *Correctorium* und für den Sentenzenkommentar ebenso zu wie für seine restlichen Schriften. Mit Ausnahme der polemischen Werke behandeln alle überlieferten Quaestiones und Quodlibeta philosophische (insbesondere metaphysische und erkenntnistheoretische) Themen²⁷. Dies stimmt auch bestens mit der Nachricht aus der *Commendatio fratris Johannis* überein, Quidort sei bereits vor seinem Theologiestudium und vor seinem Eintritt in den Orden ein berühmter Philosophieprofessor *in vico straminum*, in der Rue du Fouarre, gewesen²⁸.

22 Zur Eucharistielehre: UBL (wie Anm. 14) S. 193–198; zur Ekklesiologie vgl. die unterschiedliche Stellung des Pfarrklerus in In IV. Sent, d. 17, q. 6 (Basel, Universitätsbibl., Cod. B. III. 13, f. 153ra–rb; Paris, Bibl. Mazarine, Cod. 889, f. 87ra–rb; Paris, Bibl. de l’Arsenal, Cod. 379, f. 183vb–184ra) und in De regia potestate et papali c. 10, ed. Fritz BLEIENSTEIN, Stuttgart 1969, S. 114 (Frankfurter Studien zur Wiss. von der Politik, 4).

23 Vgl. die Edition von Jean-Pierre MULLER, *Correctorium Circa*, Rom 1941, S. IX–XXX (Studia Anselmiana, 12/13). Der Versuch, mit Johannes von Orléans einen möglichen Autor einiger der Quidort zugeschriebenen Schriften aus dem Hut zu zaubern [HÖDL (wie Anm. 5) S. 106; SCHNEIDER (wie Anm. 5) S. 158; GERWING (wie Anm. 5) S. 263], ist unhaltbar. Denn dieser Johannes gehört nicht nur einer anderen Generation an – er erhielt die Lehrerlaubnis 1264 [Chartularium (wie Anm. 7) Bd. 1, n. 400, S. 441], er wird auch in den Quellen durchgehend *Johannes de Aurelianis* oder *de Alodio* genannt: Chartularium (wie Anm. 7) Bd. 1, n. 416, S. 469; n. 437, S. 493; n. 510, S. 595.

24 HÖDL (wie Anm. 5) S. 104; SCHNEIDER (wie Anm. 5) S. 160.

25 Jean-Pierre MULLER, Der Tractatus de formis des Johannes Quidort von Paris, in: Divus Thomas 19 (1941) S. 195–210, hier 199f.; François-Xavier PUTALLAZ, Insolente liberté. Controverses et condamnations au XIII^e siècle, Fribourg, Paris 1995, S. 112–115 (Vestigia, 15). Typisch für Quidort ist ebenso, daß er in *De formis* 100 Gegenargumente gegen die thomistische Formenlehre widerlegt: auch in *De regia potestate et papali* hat er die umfangreichste Sammlung papalistischer Argumente (42) angelegt, siehe Anm. 51.

26 GRABMANN (wie Anm. 3) S. 111f.; HÖDL (wie Anm. 5) S. 108; SCHNEIDER (wie Anm. 5) S. 160.

27 Das Quodlibet I ist ediert von Ambrose J. HEIMAN, in: J. R. O’DONNELL, *Nine Medieval Thinkers. A Collection of Hitherto Unedited Texts*, Toronto 1956, S. 271–291. Weitere philosophische Texte Quidorts enthält Klosterneuburg, Cod. 274, f. 54vb–83rb, vgl. Karl UBL, Lars VINX, Kirche, Arbeit und Eigentum bei Johannes Quidort von Paris, in: Christoph EGGER, Herwig WEIGL (Hg.), *Text – Schrift – Codex. Quellenkundliche Arbeiten aus dem Inst. für Österreich. Geschichtsforschung*, Wien, München 2000, S. 304–344, hier 339 Anm. 128 (Mitteil. des Instituts für Österreich. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 35).

28 *Talis est noster Johannes, qui fuit famosus magister in artibus in vico straminum, antequam intraret religionem.* *Commendatio* (wie Anm. 15) S. 59. Die widersprechende Nachricht wenige Zeilen zuvor: *Johannes noster ab infantia sua mundum relinquens adiit claustrum religionis, ut facilius et*

Fassen wir also den Lebensweg Quidorts zusammen: Zur Zeit der großen Lehrverurteilung der radikalen Aristoteliker durch den Bischof von Paris (1277) studierte Quidort die *artes* in Paris. In den frühen achtziger Jahren ist er dem Dominikanerorden beigetreten, nahm das Theologiestudium auf und engagierte sich sogleich mit zwei Streitschriften in der Kontroverse um die Lehre des Aquinaten auf der Seite seiner Ordensbrüder. Nach einer kurzen Studienunterbrechung wurde er zur Kommentierung der Sentenzen berufen. Die Promotion blieb aber vorerst aus, vermutlich weil der Orden mit einigen der im Sentenzenkommentar vertretenen Lehren nicht einverstanden war und ein ordensinternes Lehrzuchtverfahren anstrebte. Quidort verfaßte daraufhin eine apologetische Schrift, um seinen Kommentar gegen diese Verdächtigungen zu verteidigen²⁹. Die Lehrerlaubnis erhielt er dennoch erst, als er im Konflikt zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen die Position des französischen Königs theoretisch legitimiert und sich dadurch mächtige Protektoren angeworben hatte. Kurz nach seiner Promotion erregte Quidort durch eine unkonventionelle Eucharistielehre Aufsehen und mußte den Entzug der Lehrerlaubnis und den Ausschluß aus dem Professorenkollegium hinnehmen. Das Ende des Häresieprozesses sollte er, am 22. September 1306 verstorben, nicht mehr erleben.

2. Die Genese von *De regia potestate et papali*

Bevor der Konflikt zwischen Bonifaz und Philipp Ende des Jahres 1301 offen ausgebrochen ist, hatte Quidort ein reichlich turbulentes, doch im allgemeinen typisches Scholarenleben geführt. Offenbar hat ihn nichts dazu prädestiniert, sich in den Jahren des Konflikts zum entschlossensten Verfechter der Politik des französischen Königs aufzuschwingen. Sein Interesse galt fast ausschließlich spezifisch philosophischen Fragestellungen aus dem Bereich der Metaphysik und Erkenntnistheorie. Auch in seinen theologischen Schriften setzt er sich primär mit theoretischen und weniger mit praktischen Themen auseinander. In seiner Verteidigung der thomistischen Lehre, dem *Correctorium corruptorii*, läßt er überhaupt Fragen von moralischer, politischer oder ekklesiologischer Relevanz fort. Im Sentenzenkommentar sind die ersten zwei Bücher weit sorgfältiger ausgearbeitet als das dritte und insbesondere das vierte, das Quidort die Gelegenheit geboten hätte, zu Fragen der politischen Theorie und der Kirchenverfassung Stellung zu beziehen. Er beschränkt sich weitgehend darauf, gängige Positionen seiner Vorgänger einander gegenüberzustellen und an vielen Stellen bedenkenlos von seinem Ordensbruder Thomas von Aquino abzuschreiben³⁰.

mundius posset vivere et deo servire. Ibid. (S. 59), ist vermutlich bewußte Übertreibung oder mit ironischem Unterton aufzufassen. Ebenso zu verwerfen ist die Gleichsetzung mit einem 1290 erwähnten Weltkleriker *Johannes de Paris*: *Chartularium* (wie Anm. 7) Bd. 2, n. 569, S. 43; Quidort war nämlich bei der Abfassung des *Correctorium* (vor 1286) bereits Dominikaner: GRABMANN (wie Anm. 3) S. 75.

29 Ediert von Palémon GLORIEUX, *Un mémoire justificatif de Bernard de Trilia et sa carrière à l'Université de Paris (1279–87)*, in: *Revue des sciences philos. et théol.* 17 (1928) S. 405–426; zur Autorschaft: DERS., *Bernard de Trilia ou Jean de Paris*, ibid. 19 (1930) S. 469–474.

30 Z. B. ist In IV. Sent., d. 17, q. 6 (Basel, Universitätsbibl., Cod. B. III. 13, f. 153ra–rb; Paris, Bibl. Mazarine, Cod. 889, f. 87ra–rb; Paris, Bibl. de l'Arsenal, Cod. 379, f. 183vb–184ra) eine Kopie von

Unsere Frage lautet daher, unter welchen historischen Umständen sich Quidorts Wende zur politischen Theorie vollzogen hat. Müssen wir uns diese Wende ähnlich radikal vorstellen wie bei Wilhelm von Ockham, der seine ganze Gelehrtenlaufbahn auf Themen der theoretischen Philosophie ausgerichtet hatte, bis er 1328 gemeinsam mit den Franziskaner-Dissidenten aus Avignon geflohen ist und sich fortan ebenso ausschließlich wie unermüdlich dem Kampf gegen die politischen Machtansprüche des Papsttums verschrieben hat? Läßt sich Quidorts Hauptwerk zur politischen Theorie, *De regia potestate et papali*, in ähnlicher Weise in die Ereigniskette des Konflikts zwischen Bonifaz und Philipp einordnen? Daß Quidort später von Augustinus von Ancona dem Umkreis der Feinde des Papstes zugerechnet worden ist, wurde bereits festgehalten. Doch in welchem konkreten Verhältnis steht er zu den Kampagnen der französischen Räte, eines Pierre Flote, Wilhelm von Nogaret und Wilhelm von Plaisians? Hat er sie theoretisch vorbereitet oder im nachhinein legitimiert? Im folgenden soll versucht werden, diese Fragen einer Lösung zuzuführen. Eine notwendige Voraussetzung für deren Beantwortung ist eine genaue Datierung von *De regia potestate et papali*. Dafür werden zwei Argumentationslinien gezogen: erstens die zeitliche Zuordnung der Streitschriften zueinander und zweitens die Bezugnahmen der einzelnen Autoren auf aktuelle Ereignisse. Es ist daher angebracht, vorneweg kurz die wichtigsten Etappen des Konfliktes zwischen Bonifaz und Philipp zu skizzieren, um auf diese Weise eine Kontextualisierung von *De regia potestate et papali* vorzubereiten.

2.1. Offen ausgebrochen war der Konflikt am 30. November 1301, als Bonifaz VIII. in seiner Bulle *Salvator mundi* alle dem französischen König verliehenen Privilegien aufkündigte, in einem persönlichen Brief *Ausculda fili* Philipp den Schönen zum Gehorsam gegenüber dem Apostolischen Stuhl ermahnte und in über 30 Urkunden den gesamten französischen Episkopat, das Professorenkolleg der Universität Paris und die führenden Persönlichkeiten der Ordensverbände zu einer Synode nach Rom einberief³¹. Diese Synode sollte im November 1302 stattfinden und über die Mißstände im Königreich Frankreich zu Rate gehen sowie Reformmaßnahmen in Angriff nehmen. Diese beispiellose Initiative des Papstes entsprang vermutlich seiner tief verwurzelten Unzufriedenheit über die politischen Zustände in Europa. Das fein gesponnene Netz diplomatischer Einflußnahme schien an allen Enden zu reißen, besonders in Frankreich, wo Bonifaz bereits in der ersten Krise 1296/97 eine empfindliche Niederlage hatte einstecken müssen. In einem Disput über die Berechtigung des französischen Königs, ohne päpstliche Erlaubnis vom Klerus Steuern einzuheben, war Bonifaz von Philipp ein Debakel bereitet worden, das der selbstherrliche Papst nicht überwunden hatte. Als dann der französische König weiterhin den

Thomas von Aquino, *Contra impugnantes dei cultum et religionem* c. 4, *Opera Omnia iussu Leonis XIII P. M. edita*, Rom 1970, Bd. 41, S. A 69–A 83; und *In IV. Sent.*, d. 25, q. 1 (f. 160rb–va; f. 91ra–rb; f. 200rb) eine Kopie von *Summa theologiae* II–II, q. 100, a. 1. Vgl. auch UBL, VINX (wie Anm. 27) S. 337–344.

31 Für das Folgende: Georges DIGARD, *Philippe le Bel et le Saint-Siège (de 1285 à 1304)*, Paris 1936, Bd. 2, S. 49–185; Jean FAVIER, *Philippe le Bel*, Paris 1978, S. 343–393; Joseph R. STRAYER, *The Reign of Philip the Fair*, Princeton 1980, S. 237–300; Jean COSTE, *Les deux missions de Guillaume de Nogaret en 1303*, in: *Mélanges de l'École française de Rome, Moyen Age* 105 (1993) S. 299–326.

Klerus finanziell belastete und einen speziellen Günstling des Papstes, den Bischof von Pamiers Bernard Saisset, unter Mißachtung der gerichtlichen Immunität des Klerus wegen Hochverrats einsperren ließ, durchbrach Philipp in den Augen Bonifaz' die Grenzen des Ertragbaren. Doch Philipp selbst war alles andere als geneigt, dem Papst entgegenzukommen – im Gegenteil, er betrachtete das Unterfangen des Papstes, sich für Angelegenheiten des französischen Staates für kompetent zu erklären, als unerhörten Affront. Er ließ den Brief *Ausculda fili* im königlichen Rat verbrennen und durch seinen führenden Rat Pierre Flote eine Kurzfassung mit den Anfangsworten *Deum time* sowie eine Pseudo-Antwort (*Sciat tua maxima fatuitas*) erstellen.

In *Deum time* wird erklärt, daß der König in weltlichen Dingen dem Papst untertan ist und nicht zur Verleihung kirchlicher Benefizien sowie zur Aneignung der Einkünfte vakanter Bistümer berechtigt ist. Jeder, der anders denke, sei ein Häretiker³². Bonifaz hatte eine solche päpstliche Oberherrschaft in dieser Form wohlweislich nicht verkündet, da er seine Ansprüche auch mit der traditionellen Lehre des Kirchenrechts seit Innocenz III. als gerechtfertigt ansehen konnte: nämlich mit der Norm, daß der Papst in besonders schwierigen Fällen, in Fällen ohne zuständigen bzw. mit nachlässigem Richter und bei sündhaftem Vergehen zum Urteilsspruch berechtigt ist. Doch Philipp und sein Beraterkreis hielten wohl eine derartige theoretische Differenzierung in der Praxis für irrelevant.

Die Fabrikation von *Deum time* war Teil einer umfassenden Mobilisierung der öffentlichen Meinung durch den französischen Hof, die in der erstmaligen Einberufung einer Nationalversammlung im April 1302 gipfelte³³. Dort veranlaßte Philipp den Adel, eine bittere Klage gegen das Kirchenregiment Bonifaz' VIII. an das Kardinalskolleg zu verfassen, und zwang den versammelten Klerus dazu, in einem Brief an den Papst die Rücknahme der Einberufung zur römischen Synode zu fordern. Bonifaz hielt aber an seiner Politik fest und ließ die Botschafter des Königs und der Stände im August unverrichteter Dinge abreisen, zumal seine Offensive durch die Rebellion Flanderns gegen die französische Besatzung unverhofft Rückendeckung bekam. Doch Philipp entfaltete im Laufe des Jahres eine starke Aktivität, erreichte in Flandern eine einjährige Waffenruhe und bereitete die große Reformordonnanz für das gesamte Königreich vor, die schließlich im Mai 1303 erlassen wurde und den unzufriedenen Klerus ruhigstellte. Angesichts dieser veränderten Umstände fiel dem Papst auf der römischen Synode nichts anderes ein, als vor dem zur Hälfte seinem Ruf gefolgten Episkopat die Bulle *Unam sanctam* zu verlesen, die bis dato radikalste Formulierung päpstlicher Weltherrschaftsansprüche³⁴. Auf diplomatischer Ebene bemühte sich Bonifaz, über die Vermittlung des Kardinals Jean Lemoine mit Philipp in neue Verhandlungen zu treten. Indessen bereitete Wilhelm von Nogaret, der an die Stelle des in Flandern umgekommenen Pierre Flote getretene Jurist am Hofe Philipps,

32 Pierre DUPUY, *Histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII. et Philippes le Bel, roy de France*, Paris 1655, S. 44.

33 Thomas N. BISSON, *The General Assemblies of Philip the Fair: Their Character Reconsidered*, in: *Studia Gratiana* 15 (1972) S. 537–564.

34 Marie-Dominique CHENU, *Dogme et théologie dans la bulle »Unam sanctam«*, in: DERS., *La foi et sa structure*, Paris 1964, S. 361–369; Walter ULLMANN, *Die Bulle »Unam sanctam«*. Rückblick und Ausblick, in: *Römische Hist. Mitteil.* 16 (1974) S. 27–77.

den großen Gegenschlag vor: ein umfangreiches Dossier sollte die Häresie Bonifaz' aller Welt vor Augen führen und die Ungültigkeit jedes weiteren Schrittes des Papstes garantieren. Am 13./14. Juni 1303 stimmte Philipp der Schöne der von Nogaret lancierten Häresieanklage sowie der Appellation an ein allgemeines Konzil zu und ließ von seinen Beamten in ganz Frankreich Unterstützungserklärungen sammeln. Bonifaz blieb folgerichtig nichts anderes übrig, als Philipp zu exkommunizieren, eine Absetzungssentenz zu verkünden und seine Untertanen vom Treueid auf Philipp loszusprechen. Doch am Tag vor der Publikation der entsprechenden Bulle *Super Petri solio* stürmte Nogaret gemeinsam mit italienischen Verbündeten die päpstliche Residenz in Anagni und verhinderte die Absetzungssentenz durch die Gefangennahme des Papstes. Trotz der folgenden Befreiung durch die Bürger von Anagni erholte sich der Papst nicht mehr von dem Attentat und starb wenige Wochen später.

An zwei Punkten während des Konflikts erfolgte von seiten des französischen Hofes eine Mobilisierung der öffentlichen Meinung. Das erste Mal wollte Pierre Flote durch die gefälschte Bulle *Deum time* erreichen, daß ganz Frankreich seinen Unmut darüber zum Ausdruck bringen würde, daß Bonifaz eine lehensherrschaftliche Überordnung des Papstes über den König beansprucht hatte. Bonifaz sollte als Anwalt einer unerhörten Neuerung hingestellt werden, die die althergebrachten Rechte der französischen Krone empfindlich beschneiden würde. Das zweite Mal waren es Wilhelm von Nogaret und sein Helfer Wilhelm von Plaisians, die sich für eine neue Strategie entschlossen und nicht Frankreich gegen die Kirche, sondern die Kirche vor Bonifaz zu schützen vorgaben. Der König als *pugil et defensor ecclesiae* sollte durch die Einberufung eines allgemeinen Konzils mithelfen, den Häretiker Bonifaz aus seinem Amt zu entfernen, und somit der gesamten Kirche einen unschätzbaren Dienst erweisen³⁵.

Wenn also Quidorts Traktat nicht nur als gelehrte Spielerei oder als Widerlegung papalistischer Streitschriften beabsichtigt ist, müßte das Werk einer dieser beiden Mobilisierungen zugeordnet werden. In der *communis opinio* der Forschung wird, wie wir sehen werden, zumeist der Kontext der Häresieanklage durch Wilhelm von Nogaret herangezogen.

2.2. Der wegweisende und bislang unangefochtene Versuch einer Datierung von *De regia potestate et papali* stammt von Richard Scholz³⁶. Für Scholz stellt Quidorts Streitschrift eine unmittelbare Antwort auf den wichtigsten Traktat der päpstlichen Partei dar, auf *De ecclesiastica potestate* des Aegidius Romanus. Im Prolog habe sich Quidort direkt gegen die These des Aegidius von der weltlichen Oberherrschaft des Papstes gewandt, wiederholt habe er im Laufe des Traktates die Vermengung von *dominium* und *iurisdictio* bei Aegidius an den Pranger gestellt und viele der insgesamt 42 Gegenargumente, die Quidort auflistet, habe dieser aus *De ecclesiastica potestate* exzerpiert. Die Schrift des Aegidius datiert Scholz auf 1301, spätestens aber Sommer 1302, weil Bonifaz in seiner im November 1302 verlesenen Bulle *Unam sanctam* daraus wörtlich zitiert³⁷. Für Quidorts Abhandlung ergeben sich daher die

35 FAVIER (wie Anm. 31) S. 33.

36 SCHOLZ (wie Anm. 3) S. 296–298.

37 SCHOLZ (wie Anm. 3) S. 124–127; Jean RIVIÈRE, *Le problème de l'Église et de l'État au temps de Philippe le Bel. Étude de théologie positive*, Louvain, Paris 1926, S. 394–404 (Spicilegium Sacrum

Jahre 1302/03. Scholz grenzt diesen Ansatz durch den Nachweis weiter ein, daß Quidort aus der anonymen pro-französischen Streitschrift *Questio in utramque partem* geschöpft habe. Diese *Questio* wiederum setzt Scholz zu Recht (darauf werde ich noch zurückkommen) in das Frühjahr 1302³⁸. Ziehe man zusätzlich in Betracht, daß Quidort Themen wie die Konzilsappellation und eine Gewaltanwendung gegen den Papst anspreche, die erst durch die Initiative Wilhelms von Nogaret aktuell wurden, so liegt nach Scholz eine Datierung um die Jahreswende 1302/03 oder in das Frühjahr 1303 nahe. Quidort habe demnach in der Publizistik während des Konfliktes zwischen Bonifaz und Philipp den Schlußstrich gezogen.

Im Hintergrund dieser Argumentation des protestantischen Historikers Scholz stand die Annahme, Quidort habe der Debatte mit einer kohärenten Widerlegung der Maßlosigkeit papalistischer Weltherrschaftsansprüche ein würdiges Ende bereitet. Von einem anderen Standpunkt aus fanden die katholischen Theologehistoriker Jean Rivière und Jean Leclercq Gefallen an dieser Lösung³⁹. Denn sowohl für Rivière als auch für Leclercq hat Quidort in der Frage des Gewaltenverhältnisses eine *via media* auf den Spuren des Thomas von Aquino vertreten und damit der späteren katholischen Lehre von der *potestas indirecta in temporalibus* den Weg geebnet. Quidort wird somit als nachträgliche Synthese aus den verschiedenen Standpunkten der kurialen und der französischen (»regalistischen«) Partei angesehen.

Leclercq fügt darüber hinaus der Position von Scholz durch eine Quellenanalyse von *De regia potestate et papali* neue Argumente hinzu. So weist er alle Übereinstimmungen zwischen der Abhandlung des Aegidius mit der Quidorts nach und sieht in einer Stelle aus c. 18 einen unmittelbaren Verweis auf Aegidius⁴⁰. Dort entschuldigt sich Quidort für einen längeren Exkurs über die Analogie zwischen den himmlischen und den irdischen Hierarchien »wegen einiger berühmter Gelehrter, die sich einbilden, wegen der Einheit der kirchlichen Hierarchie dem Papst beide Schwerter (das weltliche und das geistliche) zuerkennen zu müssen«⁴¹. Da sich Aegidius wie kein anderer in der Streitschriftenliteratur auf die Idealvorstellung einer alles umfassenden hierarchischen Ordnung mit dem Papst an der Spitze beruft, sieht Leclercq hier einen direkten Angriff Quidorts auf die Lehre von *De ecclesiastica potestate*. Damit kommt Leclercq zu einer Bestätigung des Ergebnisses von Richard Scholz und datiert *De regia potestate et papali* in das Frühjahr 1303. Seitdem galt diese Position in der Forschung unwidersprochen und wurde in allen Publikationen zu Johannes Quidort aufgegriffen.

Diese *communis opinio* der Forschung muß allerdings grundsätzlich in Zweifel gezogen werden. Einen ersten Ansatz für eine solche Revision liefert die Arbeit von

Lovaniense, 8); Walter ULLMANN, Boniface VIII and his Contemporary Scholarship, in: *Journal of Theological Studies* 27 (1976) S. 58–87.

38 SCHOLZ (wie Anm. 3) S. 224f. Ediert von Gustavo VINAY, Egidio Romano e la cosiddetta *Quaestio in utramque partem*, in: *Bullettino dell'Istituto storico Italiano per il Medio Evo* 53 (1939) S. 43–136, hier 93–136. Siehe Anm. 78.

39 RIVIÈRE (wie Anm. 37) S. 149; Jean LECLERCQ, *Jean de Paris et l'ecclésiologie du XIII^e siècle*, Paris 1942, S. 10–14.

40 LECLERCQ (wie Anm. 39) S. 31f.; ähnlich bereits FINKE (wie Anm. 13) S. 176.

41 *Hanc autem diffusionem hic feci propter magnos qui propter unitatem hierarchiae ecclesiasticae nituntur ostendere papam habere utrumque gladium*. *De reg. pot. et pap.* c. 18 (S. 167).

Giovanna Puletti zur Frage der Konstantinischen Schenkung in der Streitschriftenliteratur der Zeit um 1300⁴². Puletti führt darin den Nachweis, daß sich Quidort in seiner Diskussion der Konstantinischen Schenkung auf die Ausführungen der französischen Legisten und Berater Philipps des Schönen Jacques de Révigny und Pierre de Belleperche stützt⁴³. Alle vier Gründe gegen die Gültigkeit der Schenkung Konstantins an den päpstlichen Stuhl entnehme Quidort den Kommentaren der beiden berühmtesten Rechtsprofessoren von Orléans⁴⁴. Die anonyme *Questio in utramque partem*, von Scholz als Quelle Quidorts angeführt, wiederhole dieselben Gründe, aber nicht in der Formulierung Révignys oder Belleperches, sondern eindeutig in der Quidorts, wobei die Belege aus dem römischen Recht vom anonymen Autor unterschlagen werden. Daraus zieht Puletti den Schluß, daß in diesem Fall die *Questio* den Traktat Quidorts benützt hat. Dieses Ergebnis läßt sich auf alle anderen Stellen übertragen, an denen Scholz eine Übereinstimmung zwischen Quidort und der *Questio* festgestellt hat. In jedem dieser Fälle liefert die *Questio* eine Kurzfassung der von Quidort ausführlich dargelegten Argumente⁴⁵. Die Abhängigkeit beider Texte verläuft also in die der *communis opinio* entgegengesetzten Richtung.

Zur endgültigen Revision der anerkannten Datierung führt jedoch die Entdeckung weiterer Quellen von *De regia potestate et papali*. So hat Lars Vinx den Nachweis erbracht, daß Quidort im Prolog wörtlich aus einem 1293 gehaltenen Quodlibet Jakobs von Viterbo zitiert⁴⁶. Jakob von Viterbo, Augustiner-Eremit wie Aegidius Romanus, hat bereits in seinen Quodlibeta eine deutlich papalistische Theorie des Gewaltenverhältnisses vertreten und dann während des Konflikts zwischen Philipp und Bonifaz eine Streitschrift zur Verteidigung des päpstlichen Standpunktes geschrieben (*De regimine christiano*⁴⁷). In dem von Quidort zitierten Quodlibet I, q. 17 beantwortet Jakob die Frage, ob der Papst Wucherer von der Pflicht dispensie-

42 GIOVANNA PULETTI, La Donazione di Constantino nei primi del '300 e la »Monarchia« di Dante, in: *Medioevo e Rinascimento* 7 (1993) S. 113–136.

43 Belleperche war als Vorgänger Nogarets Großsiegelbewahrer von 1305 bis 1307 (STRAYER, wie Anm. 31, S. 69) und Révigny Bischof von Verdun (DIGARD, wie Anm. 31, Bd. 1, S. 99 Anm. 2).

44 PULETTI (wie Anm. 42) S. 127f. Wenige Seiten später wendet sich Quidort jedoch gegen Belleperche (und indirekt auch gegen Révigny), wenn er die legistische Theorie kaiserlicher Oberherrschaft über Frankreich attackiert und ein von Belleperche eingebrachtes Argument erwähnt: *Cuius rationem allegant quia, cum plures dissentiant faciliter, non expedit, quod plures regimen habeant, sed quod unus toti mundo principetur, et ideo ista utilitas praescriptione tolli non debet. De reg. pot. et pap. c. 21 (S. 190). Vgl.: Respicit publicam utilitatem unum habere, cui totus universus orbis debeat obedire et ideo necessarium fuit uni soli regimen committi, ut omnes sibi obedirent et praeceptis suis, alias iura non demandarentur executioni, cum enim omnes sint subiecti principi, tale ius non potest praescribi. Petrus de Bellapertica, Commentarii in libros Institutionum, Lyon 1536, S. 14. – Mario CONETTI, In margine alla »Questio in utramque partem«, in: *Studi medievali* 41 (2000) S. 339–368, vertritt dagegen die These, daß sich die *Questio* und Quidort unabhängig voneinander auf Révigny beziehen, ohne allerdings die Argumente Pulettis zu entkräften.*

45 Die Übereinstimmungen [vollständig bei LECLERCQ (wie Anm. 39) S. 36] betreffen ausschließlich die Beantwortungen der papalistischen Gegenargumente, und zwar Nr. 3, 6, 11, 17, 25, 29 und 30: *De reg. pot. et pap. c. 14 (S. 144–146, 148f.); c. 15 (S. 152); c. 16 (S. 155); c. 18 (S. 162, 164f., 168)*. Diese Gegenargumente hat Quidort jedoch zum großen Teil aus einer einzigen Quelle bezogen, die dem Autor der *Questio* offensichtlich nicht bekannt war, siehe Anm. 51.

46 UBL, VINX (wie Anm. 27) S. 327f. Die Abhängigkeit erstreckt sich im Prolog von S. 70 Z. 15 bis 71 Z. 4.

47 HENRI-XAVIER ARQUILLIÈRE, *Le plus ancien traité de l'Église, Jacques de Viterbe: »De regimine christiano« (1301–1302). Étude des sources et édition critique*, Paris 1926.

ren kann, ihren Gewinn der geschädigten Partei zurückzuerstatten. In seiner Antwort hält Jakob fest, daß der Papst dazu berechtigt ist, falls es sich um Kirchengüter oder um Güter von Laien innerhalb des dem Papst unterstellten Kirchenstaates handelt. Bei allen anderen Gütern sei er verpflichtet, den weltlichen Fürsten um Erlaubnis zu bitten; sollte sich dieser widersetzen, dürfe der Papst dennoch in die weltliche Eigentumsordnung eingreifen, wenn der Kirche daraus ein großer Nutzen erwachsen sollte⁴⁸. Diese mit ausführlichen Zitaten aus der Bibel und dem kanonischen Recht untermauerte Position wird wenige Jahre später (1296) von dem Weltkleriker Gottfried von Fontaines in einem Quodlibet einer gründlichen Kritik unterzogen. Gottfrieds Quodlibet, von einem unbekanntem Zeitgenossen als Schrift *De potestate pape* intituliert⁴⁹, dient Quidort in *De regia potestate et papali* ebenfalls als Quelle⁵⁰.

Doch nicht nur im Prolog nimmt Quidort Jakob von Viterbo ins Visier, auch an weiteren Stellen seiner Abhandlung kommt er auf die Position Jakobs zurück. So sind insgesamt elf der 42 papalistischen Gegenargumente direkte Zitate aus dem Quodlibet I, q. 17 – genau jene Argumente, die Scholz und Leclercq für Anleihen aus Aegidius Romanus hielten⁵¹. Stets sind es wortwörtliche Übernahmen, während für eine Kenntnis von Aegidius immer nur entfernte Ähnlichkeiten angeführt wurden.

Es bleibt damit allein das oben angeführte Zitat übrig, in dem sich Quidort gegen die Lehre »einiger berühmter Gelehrter« wendet. Auch hier denkt Quidort nicht im geringsten an Aegidius Romanus, sondern an den Weltkleriker Heinrich von Gent. Heinrich, der neben Gottfried und Aegidius zu den drei einflußreichsten Theologen im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts zählt, hat 1281 in einem Quodlibet die Macht des Papstes in weltlichen Angelegenheiten erörtert. Die ihm vorgelegte Frage lautete, ob der Papst zum Nutzen der Kirche Zehnten von den Gütern der Laien einheben und diese zu deren Zahlung zwingen könne, auch wenn diese Zehnten nicht der Kirche, sondern Laien zugute kämen⁵². Ebenso wie später bei Jakob von Viterbo wird also das Verhältnis des Papstes zur weltlichen Eigentumsordnung untersucht. Bevor Heinrich die Frage beantwortet, zitiert er seitenlang aus dem Werk des Pseudo-Dionysius zur hierarchischen Ordnung im Himmel und in der Kirche, um daraus zu folgern, daß Christus und seine Nachfolger Monarchen sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Angelegenheiten sind⁵³. Prinzipiell habe also der Papst

48 Eelcko YPMA, *Jacobi de Viterbio O.E.S.A. disputatio prima de quolibet*, Rom 1968, 207–215 (*Corpus Scriptorum Augustinianorum*, I/1).

49 Jean HOFFMANS, *La table des divergences et innovations doctrinales de Godefroid de Fontaines*, in: *Revue Néoscholastique de philosophie* 36 (1934) S. 412–436, hier 435f.: *Item, quaestione duodecima, contra Iacobum, primo quodlibet, quaestione decima septima, circa potestatem papae circa temporalia. ... Item quaestione quinta, de potestate papae super res ecclesiae et alias res temporales aliorum saecularium.*

50 So bereits LECLERCQ (wie Anm. 39) S. 35.

51 *De reg. pot. et pap.* c. 11 (S. 120 Z. 21–123 Z. 1). Die Quelle ist: Jakob von Viterbo, Quodlibet I, q. 17 (S. 209–212). Weitere wörtliche Zitate: c. 6 (S. 90 Z. 18–21) nach q. 17 (S. 209 Z. 82–84); c. 10 (S. 110 Z. 20–111 Z. 13) nach q. 17 (S. 207 Z. 27–208 Z. 39); c. 10 (S. 112 Z. 3–14) nach q. 17 (S. 211 Z. 140–149); c. 10 (S. 115 Z. 27) nach q. 17 (S. 212 Z. 155).

52 Heinrich von Gent, Quodlibet VI, q. 23, ed. G. A. WILSON, *Henrici de Gandavo Opera Omnia* 10, Louvain 1987, S. 210–222.

53 *Iste autem hierarcha primus post Christum super universalem ecclesiam Petrus erat, cui ambas claves tradidit et duos gladios commisit, sic ut regimen universalis ecclesiae, tam in spiritualibus quam in temporalibus, ad ipsum pertineret.* Ibid. (S. 215).

beide Schwerter und die höchste Autorität (*primaria auctoritas*), während die Fürsten nur zur Ausführung der Jurisdiktionsgewalt (*executio iurisdictionis*) befugt seien. Allerdings schwächt Heinrich seinen Papalismus insofern ab, als für ihn die *executio iurisdictionis* direkt von Gott – und nicht vermittelt über den Papst – den weltlichen Fürsten verliehen wird, weil sonst eine Appellation von den Fürsten an den Papst zulässig sein müßte: *quod forte non est verum*⁵⁴. Bereits Jakob von Viterbo hat in seinem Quodlibet I, q. 17 die inkonsequente Position Heinrichs aufs Korn genommen, weil die Gottunmittelbarkeit weltlicher Herrschaft den umfangreichen Eingriffsbefugnissen des Papstes und seiner höheren Autorität (*primaria auctoritas*) in weltlichen Angelegenheiten zu widersprechen scheint⁵⁵. Auch Johannes Quidort hält Heinrichs Auffassung für inkonsequent, zitiert sie aber mehrfach unabhängig von Jakob⁵⁶. Quidort kannte also das Quodlibet Heinrichs und verweist daher mit Sicherheit an der von Leclercq angeführten Stelle auf diesen und nicht auf Aegidius.

Diese neuen Quellen von *De regia potestate et papali* führen zu einem vollkommen neuen Bild: Quidort wendet sich nicht gegen *De ecclesiastica potestate* von Aegidius Romanus, sondern knüpft in erster Linie an Diskussionen an, die an der Universität Paris in den letzten beiden Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts geführt wurden. In dieser Diskussion stand das Verhältnis des Papstes zur weltlichen Eigentumsordnung im Mittelpunkt, und aus diesem Grund – nicht als eine Reaktion auf Aegidius – legt Quidort darauf besonders Wert. An keiner Stelle seiner Abhandlung erwähnt er das revolutionär neue Argument von Aegidius Romanus, daß allein die christliche Taufe legitime Eigentums- und Herrschaftsrechte begründet⁵⁷. Diese komplette Mißachtung jeder nicht-christlichen Gesellschaftsordnung, die auch Bonifaz in seine Bulle *Unam sanctam* wohlweislich nicht aufnahm, war Quidort noch unbekannt.

Die argumentative Grundlage der *communis opinio* erweist sich also in jeder Hinsicht als brüchig. Um die Frage der Datierung von neuem aufzuwerfen, müssen wir uns einem Problem widmen, dem in der Forschung bislang keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde, nämlich der Tatsache, daß es zumindest drei verschiedene Redaktionen von *De regia potestate et papali* gibt⁵⁸. Der Herausgeber, Fritz Bleienstein, hat in seiner Einleitung davon Abstand genommen, die von ihm unterschiedenen Redaktionen zeitlich und inhaltlich einzuordnen. Er stellt lediglich fest, daß in den Handschriften Q und R (fortan von mir als Redaktion a bezeichnet) die harsche Kritik an dem Verteidiger kurialer Ansprüche, Heinrich von Cremona, den Quidort als einzigen Opponenten mehrfach mit Namen nennt, zurückgenommen ist⁵⁹. Diese

54 Ibid. (S. 216).

55 Jakob von Viterbo, Quodlibet I, q. 17 (S. 211).

56 De reg. pot. et pap. c. 10 (S. 114 Z. 8) bezieht sich auf Heinrich von Gent, Quodlibet VI, q. 23 (S. 219); c. 10 (S. 114 Z. 22–25) auf q. 23 (S. 216 u. 221); c. 11 (S. 125 Z. 10–14) auf q. 23 (S. 218).

57 Aegidius Romanus, De ecclesiastica potestate II, c. 10 u. 12, ed. Richard SCHOLZ, Leipzig 1929, S. 80 u. 100; Wilhelm KÖLMEL, Regimen christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und des Gewaltverständnisses (8.–14. Jahrhundert), Berlin 1970, S. 291–360.

58 Meine Ausführungen zur Redaktionsgeschichte stehen unter dem Vorbehalt, daß Bleienstein nur 19 von mittlerweile insgesamt 36 bekannten Handschriften herangezogen hat: MIETHKE (wie Anm. 1) S. 316. Die restlichen Handschriften habe ich nur zum Teil eingesehen.

59 BLEIENSTEIN (wie Anm. 22) S. 57.

Feststellung trifft nicht zu – denn die Redaktion a läßt sich ohne Schwierigkeiten als erste Fassung von *De regia potestate et papali* erkennen, als Quidort noch gar keine Kenntnis von Heinrichs *De potestate pape* genommen hatte. Die Redaktion a ist um ein Drittel kürzer als die späteren Überarbeitungen, und insbesondere der Bestand an eigenständigen, originellen Ideen ist noch sehr gering. So fehlt beispielsweise fast gänzlich die wichtige Erörterung der Befugnisse päpstlicher Macht in den Kapiteln 13 und 14, wo Quidort das Fundament für seine Theorie der Gewaltentrennung legt. Man merkt deutlich, daß Quidort diese erste Fassung in sehr kurzer Zeit zusammengeschrieben, sich ausführlich bei verschiedenen Autoren (Thomas, Gottfried, Jakob, Heinrich, Aegidius⁶⁰) bedient und nicht die Zeit gehabt hat, verschiedene Unstimmigkeiten zu beseitigen⁶¹. Bei den papalistischen Gegenargumenten fehlen die letzten zwölf, in denen er einerseits gegen die Abhandlung *De potestate pape* Heinrichs von Cremona polemisiert und andererseits auf brandaktuelle Konfliktpunkte zwischen Papst und König eingeht, wie das von Philipp erlassene Ausreiseverbot für den französischen Klerus oder die vom Papst bestrittene Befugnis des französischen Königs zur Verleihung kirchlicher Benefizien.

Die zweite Fassung (Redaktion b) ist unter den 19 Handschriften, die von Bleienstein in seiner Edition herangezogen wurden, am weitesten verbreitet. Sie unterscheidet sich geringfügig von der dritten Fassung, Redaktion c. In der Letztfassung werden nur gelegentlich erläuternde Bemerkungen eingestreut und hie und da weitere Belege zur Stützung der Argumente angeführt. In der Redaktion c läßt sich an drei Stellen eine unwesentliche Abschwächung bemerken, in denen Quidort die Kompetenz des Kaisers als Repräsentanten des Volkes verteidigt, in Notfällen die Absetzung des Papstes zu erzwingen⁶². Grundsätzlich hat Quidort an seinem Argument jedoch nichts geändert, weil dieses kaiserliche Recht noch an anderen Stellen erwähnt wird⁶³.

Was bedeutet diese Erkenntnis der sukzessiven Entstehung von *De regia potestate et papali* für die Datierung? Zunächst verweist sie uns auf die Bedeutung der kurialen Streitschrift *De potestate pape* Heinrichs von Cremona: Quidort hat die zweite Fassung seines Traktates erst in Angriff genommen, nachdem das Werk Heinrichs in Paris bekannt geworden war. Die Abfassung von *De potestate pape* dient uns daher annäherungsweise als *Terminus post quem*. Als *Terminus ante quem* indes können wir die Entstehung der anonymen *Questio in utramque partem* heranziehen, die sich der Argumente Quidorts bedient. Auf der rein philologischen Ebene – also bevor wir der Frage nachgehen, auf welche politischen Ereignisse im Konflikt zwischen Bonifaz und Philipp Quidort Bezug nimmt – steckt die zeitliche Einordnung zwischen Heinrichs *De potestate pape* und der anonymen *Questio* einen festen Rah-

60 Und zwar nicht *De ecclesiastica potestate*, sondern *De renunciatione pape* [SCHOLZ (wie Anm. 3) S. 293] und – bislang unerkannt – *De regimine principum*: *De reg. pot. et pap.* c. 1 (S. 75 Z. 24–76 Z. 1) nach *De regimine principum* II/1, c. 1, Rom 1607 (ND Aalen 1967), S. 215; c. 1 (S. 76 Z. 20–77 Z. 8) nach III/2, c. 3 (S. 456f.). Die Quellen lassen sich gegenüber der Bestandsaufnahme durch LECLERCQ (wie Anm. 39) 35f., erheblich vermehren.

61 Vgl. zum Beispiel die widersprüchlichen Stellungnahmen zur Amtsgewalt des Pfarrklerus: *De reg. pot. et pap.* c. 3 (S. 80) und c. 10 (S. 114).

62 *De reg. pot. et pap.* c. 13 (S. 140 Z. 15); c. 24 (S. 201 Z. 14f.); c. 25 (S. 207 Z. 1).

63 *De reg. pot. et pap.* c. 13 (S. 138); c. 29 (S. 179); c. 22 (S. 193 u. 196).

men für die Abfassung von *De regia potestate et papali* ab. Wir wenden uns daher zunächst der Entstehung dieser beiden Streitschriften zu.

Richard Scholz hat erstmals die Schrift Heinrichs von Cremona ediert und auch versucht, sie in die Debatte um die Amtsgewalt des Papstes einzuordnen⁶⁴. Er stützt sich dabei auf den Prolog Heinrichs, in dem sich dieser gegen die niederträchtigen Ghibellinen, die Fürsprecher kaiserlicher Macht in Italien, wendet, da sie gereizt auf die rechtmäßigen Bullen Bonifaz VIII. reagierten und sich die häretische Ansicht zurechtlegten, daß der Papst nur in geistlichen Angelegenheiten Autorität innehatte. Scholz stellt diese Polemik in den Kontext der Auseinandersetzung des Papstes mit Florenz, die den Papst in einem Brief vom 15. Mai 1300 dazu veranlaßt hat, seine Stellung über allen Königen und Fürsten zu bekräftigen⁶⁵. Dieser Anspruch, den Bonifaz zur Legitimierung seiner Eingriffe in den Florentiner Kommunalkrieg heranzog, ist nach Scholz in Florenz auf Widerspruch gestoßen und habe Heinrich von Cremona zur Abfassung seines Traktates bewogen.

Eine andere Datierung hat Jürgen Miethke vorgeschlagen⁶⁶. Ihm zufolge handelt es sich bei *De potestate pape* um ein Konsistorialmemorandum, das Heinrich an der Kurie in Rom den französischen Botschaftern überreicht hat, um ihnen die Richtigkeit der päpstlichen Auffassung vor Augen zu führen. Miethke begründet seine Einordnung mit einem Incipit in einer Handschrift aus Uppsala, wo es heißt, daß der Traktat *De potestate pape* Heinrichs von Cremona im Konsistorium vor den Botschaftern des französischen Klerus vorgetragen worden sei. Daraus würde sich ergeben, daß Heinrich sein Memorandum im Juni 1302 abfaßte, als sich eine Legation des französischen Klerus in Rom befand und den Papst über die Ständerversammlung im April desselben Jahres informierte. Die Gesandtschaft habe dann die Schrift Heinrichs nach Paris mitgebracht, wo sie als offiziöse Stellungnahme der Kurie von Johannes Quidort zum Objekt seiner Polemik gemacht worden sei.

Beide Datierungen sind nicht haltbar. Gegen den Vorschlag von Scholz ist einzuwenden, daß Heinrich im Prolog zu *De potestate pape* nicht auf Ereignisse in Florenz, sondern auf den Brief *Ausculda fili* und die gefälschte Fassung *Deum time* Bezug nimmt. Er nennt nämlich einige Leute (*quidam*), die den Mund zu voll nehmen, indem sie falsche Dinge behaupten, nämlich daß der Papst in weltlichen Angelegenheiten keine Macht über die ganze Welt habe⁶⁷. Seit Innocenz IV. habe sich nie-

64 SCHOLZ (wie Anm. 3) S. 156f. – Ich beschränke mich hier auf die Datierung der ersten Redaktion, da allein sie in Frankreich bekannt wurde (Paris, BNF ms. lat. 15004 und Uppsala C 692, siehe Anm. 74). Auch Quidort zitiert die erste Redaktion: vgl. *De reg. pot. et pap. c. 11* (S. 123 Z. 11) mit *De potestate pape*, ed. SCHOLZ (wie Anm. 3) S. 461 Z. 10 und *De reg. pot. et pap. c. 11* (S. 124 Z. 19) mit *De potestate pape* (S. 468 Z. 20–22). In beiden Fällen fehlen bei Quidorts wörtlichen Zitaten die Zusätze der zweiten Redaktion von *De potestate pape*.

65 MGH Constitutiones et acta publica IV/1, ed. Jakob SCHWALM, Hannover, Leipzig 1906, n. 108, S. 85.

66 Jürgen MIETHKE, Das Konsistorialmemorandum »De potestate pape« des Heinrich von Cremona von 1302 und seine handschriftliche Überlieferung, in: Alfonso MAIERÙ, Agostino PARAVICINI BAGLIANI (Hg.), *Studi sul XIV secolo in memoria di Anneliese Maier*, Rom 1981, S. 421–445 (*Storia e letteratura*, 151).

67 ... *quia circa dignitatem papalem et potestatem quidam os ponentes in celum quedam falsa et sophistica notaverunt, ... dicentes papam non habere iurisdictionem in temporalibus per totum mundum ...* Heinrich von Cremona, *De potestate pape* (S. 459f.).

mand mehr erdreistet, auf diese Weise der päpstlichen Vollmacht zu entsagen. Doch damals hätten einige, als Bonifaz sie zu Recht durch Wort und Tat ermahnt hatte, gereizt reagiert und das gute Werk des Papstes nur ungern ertragen⁶⁸. – Dieser Absatz spielt einerseits auf den in salbungsvollem Ton verfaßten Brief *Ausculda fili* an und andererseits auf die empörte Reaktion in Frankreich, wie sie in der Pseudo-Antwort *Sciat tua maxima fatuitas* zum Ausdruck kommt. Erst danach vergleicht Heinrich diese *quidam* mit den italienischen Ghibellinen, die einst aus seiner Heimatstadt Cremona – und zwar 1266 – verjagt worden waren. Florenz hat Heinrich mit Sicherheit nicht im Auge gehabt, weil sich dort nicht Ghibellinen und Guelfen, sondern weiße und schwarze Guelfen gegenüberstanden und keine dieser beiden Parteien eine grundsätzliche Debatte über die Macht des Papstes in weltlichen Dingen vom Zaun brach. Erst Jahre später wird Dante diese Florentiner Erfahrungen in seiner Schrift *Monarchia* theoretisch reflektieren.

Die Datierung von Miethke ist ebensowenig plausibel. Denn bereits Scholz hat den Terminus ante quem richtig bestimmt, weil sich in einer Handschrift der zweiten Redaktion die Notiz erhalten hat, daß Heinrich im April 1302 als Lohn für seine Streitschrift vom Papst das Bistum Reggio in Kalabrien verliehen wurde⁶⁹. Diese Nachricht verdient insofern besondere Glaubwürdigkeit, als die Handschrift noch aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt und vermutlich an der päpstlichen Kurie in Avignon als Sammlung von Traktaten *De potestate papae* von Autoren des Augustiner-Eremitenordens entstanden ist⁷⁰. Überdies wird dieser Konnex zwischen dem Traktat und der Erhebung zum Bischof durch eine unabhängige zeitgenössische Quelle aus Italien, einer Liste der Bischöfe von Reggio, bestätigt. Diese Quelle legt die Bischofsernennung auf den 3. April 1302; ein Brief Bonifaz' VIII. vom 30. April gibt die Entscheidung des Papstes bekannt⁷¹. Diese zwei zeitgenössischen Zeugnisse machen die Abfassung der ersten Redaktion von *De potestate pape* vor April 1302 zwingend. Zwischen Februar und April waren jedoch weder französische Botschafter an der Kurie anwesend noch Heinrich selbst: er war nämlich an der Legation beteiligt, der Bonifaz seine 30 Bullen anvertraute, und hielt sich daher in Paris auf⁷².

Das von Miethke herangezogene Incipit in der Handschrift aus Uppsala ist dagegen wenig glaubwürdig. Nach Miethke ist es von einem Schreiber hinzugefügt worden, der das Inhaltsverzeichnis zusammengestellt und Anmerkungen gemacht hat, »die teils inhaltliche Momente der Texte unterstreichen, teils auch Angaben zu den Verfassern, teilweise irrtümlich, ergänzen«⁷³. Wenn man bedenkt, daß diese Handschrift Ende des 15. Jahrhunderts in Frankreich entstanden ist und daß eine andere Handschrift, die entweder selbst als Vorlage für den Codex aus Uppsala gedient hat oder zumindest auf eine gemeinsame Vorlage zurückgeht⁷⁴, dieses Incipit nicht ent-

68 *Sed diebus nostris ... Bonifacius papa VIII faciens et dicens sibi licita, propter que quidam indigne tulerunt bonum opus, sicut malum habentes stomachum, et inde murmuraverunt.* Ibid. (S. 460).

69 SCHOLZ (wie Anm. 3) S. 154f.

70 MIETHKE (wie Anm. 66) S. 422f.

71 SCHOLZ (wie Anm. 3) S. 155; MIETHKE (wie Anm. 66) S. 440.

72 SCHOLZ (wie Anm. 3) S. 154.

73 MIETHKE (wie Anm. 66) S. 438.

74 MIETHKE (wie Anm. 66) S. 435.

hält, so kann diese Quelle unmöglich gegen die zwei zeitgenössischen Zeugnisse bestehen. Doch nicht nur diese Fakten sprechen gegen die Datierung Miethkes, auch der Inhalt des Incipits verdient kein Vertrauen. Der Schreiber gibt vor zu wissen, daß die Schrift von Heinrich im Konsistorium vor der Gesandtschaft des französischen Klerus vorgetragen wurde (*dicta et notata per Henricum de Cremona ... in consistorio ... astantibus ambaxiatoribus cleri regni Francie*)⁷⁵. Doch Heinrichs Abhandlung folgt ganz der Tradition eines schriftlichen Traktates, während die erhaltene Konsistorialansprache des Matthäus von Acquasparta⁷⁶ – diese in der Tat vor der französischen Legation im Juni 1302 vorgetragen – ebenso wie der ähnliche *Sermo de potentia pape* des Aegidius Romanus⁷⁷ deutlich durch ihre Predigtform Elemente des mündlichen Vortrags erkennen lassen. Es ist daher plausibel, daß die Notiz in der Handschrift aus Uppsala deswegen zustande gekommen ist, weil sich unmittelbar an *De potestate pape* die echte Konsistorialansprache des Matthäus von Acquasparta anschließt, wodurch ein ähnlicher Entstehungskontext für die Abhandlung Heinrichs angenommen wurde.

Alles deutet also auf eine Entstehung von Heinrichs *De potestate pape* während der Debatte um *Deum time* hin, als er selbst in Paris weilte. Dasselbe gilt für die anonyme *Questio in utramque partem*. In der Forschung wird einhellig der Nachricht in einigen Handschriften der *Questio* Glauben geschenkt, daß sie eine unmittelbare Antwort auf *Deum time* und *Sciat tua maxima fatuitas* darstellt. In einem zeitgenössischen Registerband aus dem Archiv des französischen Königs werden diese beiden gefälschten Briefe der *Questio* unmittelbar vorangestellt⁷⁸.

Wenn also sowohl der Terminus ante wie der Terminus post quem für *De regia potestate et papali* in die Zeit der Debatte um *Deum time* fällt, muß auch *De regia potestate et papali* selbst aus diesem Anlaß entstanden sein. Diese Datierung wird durch Verweise auf aktuelle Ereignisse bestätigt. Bereits Heinrich Finke machte darauf aufmerksam⁷⁹, daß Quidort an einer Stelle unmittelbar auf *Deum time* Bezug nimmt – eine Stelle übrigens, die schon Teil der ersten Fassung von *De regia potestate et papali* war: »Aber was ist zu tun, wenn der Papst behauptet, derjenige sei Häretiker, der eine innerhalb der Gelehrtenwelt anerkannte Position vertritt; und wenn der Papst dies ohne Konsultation eines allgemeinen Konzils tut, so z. B. wenn er behauptet, jeder sei Häretiker, der den französischen König nicht für einen Untertan des Papstes in weltlichen Angelegenheiten hält?«⁸⁰ Quidort antwortet zunächst, daß der Sinn der Worte des Papstes stets wohlwollend interpretiert wer-

75 MIETHKE (wie Anm. 66) S. 437.

76 Edition in: Matthaeus ab Aquasparta, Sermones de S. Francisco, de S. Antonio et de S. Clara, ed. Gedeon GÁL, Quaracchi 1962, S. 177–190 (Bibliotheca Franciscana Ascetica Medii Aevi, 10).

77 Concetta LUNA, Un nuovo documento del conflitto fra Bonifacio VIII e Filippo il Bello: il discorso »De potentia domini papae« di Egidio Romano, in: Documenti e studi sulla tradizione filosofica medievale 3 (1992) S. 167–243.

78 SCHOLZ (wie Anm. 3) S. 227; RIVIÈRE (wie Anm. 37) S. 133; MIETHKE (wie Anm. 1) S. 112–114.

79 FINKE (wie Anm. 13) S. 174.

80 *Sed quid si papa dicat quod reputat illum haereticum qui tenet aliquid de quo sunt opiniones litteratorum, et dicat hoc sine concilio generali, ut si dicat quod reputat haereticum omnem hominem qui asserit regem Franciae vel aliquem huiusmodi non esse ei subiectum in temporalibus? De reg. pot. et pap. c. 22 (S. 195).*

den müsse. Also solle man nicht glauben, der Papst habe damit sagen wollen, daß man an ihn in weltlichen Dingen appellieren oder daß er sich als Obereigentümer über Mein und Dein einmischen dürfe. Eine solche Neuerung, die der Heiligen Schrift und den Meinungen der Gelehrten widerspreche, würde der Papst nur nach langer Überlegung und mit dem Rat eines Konzils kundgeben. Sollte der Papst jedoch tatsächlich eine feindselige Haltung offenbaren und eine derartige Neuerung durchsetzen wollen, müsse man mit Geduld abwarten und darauf hoffen, daß Gott den Papst zur Vernunft bringe oder aus dem Amt jage. Erst wenn dem Gemeinwesen dadurch eine Gefahr drohe, indem das Volk durch geistliche Strafen zur Rebellion und zum Ungehorsam aufgewiegelt werde, und keine Hoffnung auf Besserung bestehe, dürfe der König mit der Macht seines Schwertes gegen den Papst vorgehen und ihn als einen Staatsfeind töten⁸¹.

Diese abwägende, aber in ihren Konsequenzen drastische Stellungnahme Quidorts zu *Deum time* ist ein Meisterstück des politischen Denkens. Einen Text aus dem Fürstenspiegel des Thomas von Aquino⁸², in dem dieser mit dem biblischen Ideal der Duldsamkeit (*patientia*) das Widerstandsrecht gegen einen tyrannischen Fürsten beschneidet, kehrt Quidort in dessen Gegenteil um, in einen Aufruf zum Widerstand gegen einen tyrannischen Papst. Beispiele aus der Bibel verwebt er mit Begriffen aus dem römischen Recht (*hostis rei publicae*⁸³) und Konzepten aus der mittelalterlichen Theorie der Gewaltentrennung (*gladius materialis, spiritualis*) zu einem Text mit zukunftsweisenden Implikationen. Thomas von Aquino wären vermutlich die Haare zu Berge gestanden, hätte er gesehen, zu welchen Verdrehungen seiner Lehre Quidort fähig war.

Es paßt ebenso in die Debatte um *Deum time*, daß Quidort stets von einem Gegensatz zwischen *gladius materialis* und *gladius spiritualis* ausgeht und den Papst als Usurpator der althergebrachten Rechte des französischen Königs brandmarkt: »Der Fürst kann die Gewalt des päpstlichen Schwertes durch die Gewalt des seini-gen in Maßen zurückschlagen; und nicht würde er gegen den Papst als Papst handeln, sondern gegen seinen eigenen Feind und den des Staates«⁸⁴. Quidort spricht zwar an mehreren Stellen die von Nogaret aufgegriffene Lehre an, daß der Papst der Häresie verfallen und aus diesem Grund rechtmäßig aus seinem Amt entfernt werden könne; doch er benützt dieses Beispiel aus der Kanonistik primär dazu, die umfassendere Doktrin zu legitimieren, daß der Papst für jedes Vergehen in der Amtsausübung zur Rechenschaft gezogen werden darf. Bereits die Vorwürfe der Colonna-Kardinäle gegen das tyrannische Regime Bonifaz' VIII., die in *De regia potestate et papali* ausführlich wiedergegeben werden⁸⁵, sollen daher in den Augen

81 Ibid. (S. 195f.).

82 So bereits LECLERCQ (wie Anm. 39) S. 36; MIETHKE (wie Anm. 1) S. 122 Anm. 341.

83 Dig. 4, 5, 5, 1. Auch dem französischen Klerus wird von Flote auf der Nationalversammlung gedroht, *quod si quis voluntatis contrarie appareret, ex tunc pro inimico regis et regni notorie habebatur*. Documents relatifs aux États généraux et assemblées réunis sous Philippe le Bel, ed. Georges PICOT, Paris 1901, S. 10 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France).

84 *Princeps etiam violentiam gladii papae posset repellere per gladium suum cum moderamine, nec ageret contra papam ut papa est, sed contra hostem suum et hostem rei publicae*. De reg. pot. et pap. c. 22 (S. 196).

85 So MIETHKE (wie Anm. 1) S. 119 Anm. 333 mit Bezug auf De reg. pot. et pap. c. 6 (S. 195).

Quidorts ein Amtsenthebungsverfahren rechtfertigen. Die Kompetenz dafür spricht er dem Kardinalskollegium zu, während eine Appellation an ein allgemeines Konzil, wie sie Nogaret später betreiben sollte, prinzipiell nicht vorgesehen ist⁸⁶.

Weitere Verweise auf die Debatte um *Deum time* finden sich in der zweiten Redaktion von *De regia potestate et papali*. Den Gegenargumenten gegen seine Theorie der Gewaltentrennung, die Quidort dem Traktat Heinrichs von Cremona entnimmt, fügt er noch zwei weitere mit aktueller politischer Bedeutung hinzu. Zum einen führt Quidort die These aus *Deum time* an, daß der Papst die Verleihung kirchlicher Benefizien dem König entziehen darf⁸⁷. Zum anderen setzt er sich mit der Behauptung auseinander, die Bischöfe eines Landes müßten unbedingt dem Papst gehorchen, wenn sie von diesem an die Kurie zitiert werden, der König als Lehensherr sie aber für irgendwelche Dienste zu benötigen vorgibt und zurückhält⁸⁸. Diese Behauptung der päpstlichen Partei ist ein Reflex des Ausreiseverbotes, das Philipp im Lauf des Jahres 1302 mehrmals unter Androhung von körperlichen Strafen und Güterkonfiskationen verhängte⁸⁹. Georges Digard hat angenommen, daß Philipp erstmals unmittelbar nach der Aushändigung von *Ausculda fili* im Februar 1302 den Bischöfen die Ausreise verwehrte⁹⁰. Diese Vermutung ist jedoch unwahrscheinlich: Denn in den Ladungsschreiben für die Nationalversammlung (Februar 1302) verkündet Philipp der Schöne, daß der Rat aller drei Stände über für das Königreich Frankreich wichtige Angelegenheiten, insbesondere über die Freiheit des Reichs, der Kirchen, Adeligen und aller anderen Einwohner, eingeholt werden solle⁹¹. Philipp wollte also Beratungen über die angemessene Reaktion auf die Einberufung Bonifaz' VIII. zur Synode inszenieren, um so den Klerus durch die zu erwartende ablehnende Haltung der anderen zwei Stände unter Druck zu setzen. Dazu kam es dann auch, wie dem Brief des französischen Klerus an Bonifaz zu entnehmen ist. Der Klerus hat demnach an Philipp zuerst eine Bitte nach Aufschub gerichtet und dann, nach der Weigerung des Königs, darum ersucht, die Synode in

86 De reg. pot. et pap. c. 24 (S. 202); c. 25 (S. 206).

87 *Item dicunt quod papa potest a regibus auferre collationem praebendarum quae sibi dicuntur competere iure patronatus de consuetudine*. Ibid. c. 11 (S. 126). Dieser und der folgende Streitpunkt sind noch Anfang 1303 Gegenstand der Verhandlungen zwischen Bonifaz und Philipp über die Vermittlung des Kardinals Jean Lemoine: DUPUY (wie Anm. 32) S. 90 u. 92f.

88 *Item si papa citet episcopos alicuius regionis ad curiam et rex a quo tenent feodalia dicat se eis indigere et eos retinere velit, tenentur oboedire papae*. Ibid. (S. 125f.). Mißverstanden ist diese Stelle bei MIETHKE (wie Anm. 1) S. 119, der diesen Abschnitt für eine ältere Vorlage Quidorts aus dem ersten Disput zwischen Philipp und Bonifaz 1296/97 um die Klerikerbesteuerung und das von Philipp verhängte Geldembargo hält. Erst in einer weiteren Überarbeitung habe Quidort diesen Abschnitt der Frage des Ausreiseverbots gewidmet. – Dagegen spricht, daß die Besteuerung des Klerus mit keinem Wort erwähnt und das Geldembargo nur in einem Nebensatz als ein weiteres Beispiel angeführt wird. In der Hauptsache widmet sich dieser Abschnitt dem erst 1302 virulenten Ausreiseverbot als Behinderung eines *bonum spirituale*. Die Zusätze in der Redaktion c geben nur eine unwesentliche Erläuterung. Die Textanmerkungen von Bleienstein sind verwirrend, weil man in Redaktion c *indigent* durch *merentur* (S. 178 Z. 9) ersetzen muß und weil die Variante *Constat autem quod* sich nicht auf Z. 16, sondern auf Z. 13 bezieht.

89 DUPUY (wie Anm. 32) S. 83f. u. 86f.

90 DIGARD (wie Anm. 31) S. 96.

91 Maurice JUSSELIN, *Lettres de Philippe le Bel relatives à la convocation de l'assemblée de 1302*, in: *Bibliothèque de l'École des chartes* 67 (1906) S. 468–471.

Rom besuchen zu dürfen. Dies haben der König und die Barone einhellig mit der Begründung abgelehnt, daß die Bischöfe durch den Lehenseid dem König zu Rat und Hilfe verpflichtet seien und daß durch ihre Abwesenheit das Königreich großer Gefahr ausgesetzt werde. Daraufhin entschloß sich der Klerus, den Papst um die Revokation der Einberufung zur Synode zu bitten⁹².

Diese Diskussion auf der Nationalversammlung wäre müßig gewesen, hätte Philipp schon im Februar dem Klerus die Ausreise aus Frankreich untersagt. Das Verbot, obwohl von Philipp sicher schon vor der Versammlung am 10. April im engeren Kreis beschlossen, wurde also erst danach öffentlich erlassen. Die Überarbeitung von *De regia potestate et papali* zur zweiten Redaktion fand somit erst nach der Nationalversammlung statt.

In der Rechtfertigung des Ausreiseverbots nimmt Quidort erneut eine für die Debatte um *Deum time* typische Position ein: »Auch wenn der König ein solches Verbot mit der Absicht verhängt, dem Papst zu schaden, tut er kein Unrecht, falls er nämlich durch überzeugende Gründe der Meinung ist, der Papst wolle ihm Böses und zitiere die Bischöfe, um etwas gegen ihn und sein Königreich auszuhecken. Denn es ist dem König erlaubt, einen Mißbrauch des geistlichen Schwertes, so gut er kann, zurückzuweisen, auch mit dem weltlichen Schwert, insbesondere wenn dieser Mißbrauch dem Gemeinwohl, für das der König verantwortlich ist, Schaden zufügt. Sonst würde er nämlich ohne Grund sein Schwert tragen«⁹³.

2.3. Sowohl die Verbindungen zu anderen Streitschriften als auch die Bezüge auf aktuelle Ereignisse in *De regia potestate et papali* legen es also nahe, Quidorts Abhandlung in die Debatte um *Deum time* einzuordnen. Lassen wir jetzt noch einmal die Ereignisse zwischen Februar und April 1302 Revue passieren, um den genauen Kontext von *De regia potestate et papali* zu eruieren.

Anfang Februar erreichte der päpstliche Notar Giacomo Normanni Paris und überreichte dem König den Brief Bonifaz' VIII. *Ausculda fili*. Der königliche Rat war derart empört, daß Robert von Artois, Neffe Ludwigs des Heiligen, den Brief angeblich umgehend ins Feuer warf⁹⁴. Die Entrüstung war verständlich: die Revokation aller Privilegien entzog dem König die unmittelbare Einflußnahme auf die französische Kirche sowie wichtige Einnahmequellen; die Einberufung einer Synode in Rom verlegte die *cura rei publicae* an die päpstliche Kurie. Beide Maßnahmen, beispiellos in der Geschichte der Beziehungen Frankreichs zum Heiligen Stuhl, stellten eine offene Kriegserklärung von seiten des Papstes dar. Trotzdem hat

92 Documents (wie Anm. 83) S. 11.

93 *Esto etiam quod hoc faciat princeps intentione nocendi, adhuc in casu est ei licitum, scilicet si praesentiret probabilibus vel evidentibus argumentis quod papa sibi inimicaretur vel quod papa ad hoc vocaret praelatos ut cum ipsis aliquid machinari intenderet contra se vel regnum suum. Est enim licitum principi abusum gladii spiritualis repellere eo modo quo potest, etiam per gladium materiale, praecipue ubi abusus gladii spiritualis vergit in malum rei publicae, cuius cura regi incumbit: Aliter enim sine causa gladium portaret [Rom. 13, 4]. De reg. pot. et pap. c. 21 (S. 179).*

94 DIGARD (wie Anm. 31) S. 95f. Skeptisch dagegen STRAYER (wie Anm. 31) S. 270. Jedenfalls war diese Aktion nicht so spontan, daß nicht noch eine Kopie von *Ausculda fili* hätte angefertigt werden können: Eine solche befindet sich in dem königlichen Registerband Archives Nationales, JJ 28, f. 279–284 und in Paris, BNF, ms. lat. 15004, f. 204–207 (zu dieser Handschrift siehe Anm. 64). Diesen Hinweis verdanke ich Prof. Jürgen Miethke.

sein juristischer Sachverstand Bonifaz davor bewahrt, diese drastischen Maßnahmen mit einer dogmatischen Neuerung zu verbinden. Daß der Papst die Vergabe kirchlicher Benefizien als primär innerkirchliche Angelegenheiten ansah, die Besteuerung des Klerus an seine Einwilligung band und den gesamten Klerus nach Rom zitierte, konnte prinzipiell nicht als Unrecht aufgefaßt werden⁹⁵. Eine Überordnung des Papstes in weltlichen Angelegenheiten würde dagegen im eklatanten Widerspruch zum Kirchenrecht stehen, insbesondere zur Dekretale *Per venerabilem* Innocenz' III., in der festgeschrieben wurde, daß der französische König in weltlichen Dingen keinen *superior* anerkenne⁹⁶. Hätte Bonifaz insgeheim auch noch so sehr die Modifikation dieses Rechtssatzes gewünscht, die politische Durchsetzung eines solchen Anspruchs wäre – und das war Bonifaz mit Sicherheit bewußt – zum Scheitern verurteilt gewesen. Im Juni 1302 hat er demgemäß vor den französischen Gesandten heftig bestritten, eine derartige dogmatische Neuerung erstrebt zu haben⁹⁷.

Genau an diesem Punkt wurde der Brief *Ausculta fili* durch die Kurzfassung *Deum time* verfälscht. Denn eine Mobilisierung der öffentlichen Meinung gegen das ungestüme Vorgehen des Papstes konnte nur gelingen, wenn die von Bonifaz gesetzten Maßnahmen mit einer unerhörten dogmatischen Neuerung gekoppelt würden. Dies war der Satz, daß der König dem Papst in weltlichen Angelegenheiten Gehorsam schuldig sei. Dieser Satz wurde nun, gleichsam als authentische Aussage Bonifaz' VIII., der Universität Paris, und zwar der theologischen und der juristischen Fakultät, zur Begutachtung vorgelegt⁹⁸. Mit diesen Gutachten in der Hand konnte dann Pierre Flote am 10. April vor die in großer Eile zusammengerufene Nationalversammlung treten und verkünden, daß der König seine Unterordnung unter den Papst vehement bestreite, nachdem er sich mit den Gelehrten, nämlich den Theologie- und den Rechtsprofessoren, sowohl des In- wie des Auslandes, einträchtig beraten hatte. Diese Gelehrten hätten, so Flote, das Vorgehen des Königs für berechtigt erklärt⁹⁹. – Alle drei Stände wiesen im Einklang mit dem König die Unterordnung

95 Victor MARTIN, *Les origines du Gallicanisme*, Paris 1939, Bd. 1, S. 173.

96 X 4.17.13, ed. Emil FRIEDBERG, *Corpus Iuris Canonici*, Leipzig 1879–1881, Bd. 2, Sp. 714–716. Zur Auslegung dieser Dekretale: Helmut G. WALTHER, *Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität. Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens*, München 1976, S. 14–19 u. 65–111.

97 *Iste Petrus [Flote] ... imposuit nobis, quod nos mandaveramus regi, quod recognosceret regnum a nobis. Quadraginta anni sunt, quod nos sumus experti in iure et scimus, quod duae sunt potestates ordinatae a deo. Quis ergo debet credere vel potest, quod tanta fatuitas, tanta insipientia sit vel fuerit in capite nostro?* DUPUY (wie Anm. 32) S. 77. James MULDOON, *Boniface's Forty Years of Experience in Law*, in: *The Jurist* 31 (1971) S. 449–477. Mit dem Wort *fatuitas* spielt Bonifaz offensichtlich auf die gefälschte königliche Antwort *Sciat tua maxima fatuitas* an.

98 Ich halte es nicht für wahrscheinlich, daß *Deum time* ausschließlich als Vorlage für die Disputation an der Universität hergestellt wurde; so DIGARD (wie Anm. 31) S. 97; FAVIER (wie Anm. 31) S. 349. Der Universität wurde nur der erste Satz vorgelegt, denn nur dieser wird in den pro-königlichen Gutachten erwähnt. *Deum time* sollte in weiteren Kreisen zirkulieren: COSTE (wie Anm. 12) S. 75 Anm. 2

99 *Et se certum asserens, quod superiorem in temporalibus, sicut nec sui progenitores habuerunt, prout est toti mundo notorium, non habebat, ac saniorum in praesenti negotio, sicut doctorum in theologia et magistrorum in utroque iure de regno suo oriundorum et aliorum, qui inter doctores alias et peritos orbis peritiores et famosiores habentur, relatione concordati, habuerat iustam causam.* Documents

unter den Papst zurück und verlangten eine Revokation der Maßnahmen Bonifaz' VIII. Durch diesen Dreischritt: die Fälschung von *Deum time*, die Einberufung einer Nationalversammlung und die Gutachten der Universität, erreichte der französische Hof eine bislang unbekannte Mobilisierung der öffentlichen Meinung.

Es ist nun unschwer zu erkennen, daß die erhaltenen pro-französischen Traktate mit den von Flote ins Spiel gebrachten Gutachten zu identifizieren sind und daß Heinrich von Cremona auf der Seite des Papstes während seiner Legation in Paris in die Debatte eingriff. Aus dem Kreis der von Flote genannten *magistri in utroque iure* hat ein anonymes Jurist zur Feder gegriffen, der seine scholastische Disputation mit einer Auslegung der Bibelworte *Deum timete, regem honorificate* (1. Petr. 2, 17) beginnen läßt (*Questio Rex pacificus*)¹⁰⁰. Die *doctores in theologia* sind durch Johannes Quidort vertreten. Während der Nationalversammlung selbst hat dann der königliche Beamte und Abgeordnete für Coutances Pierre Dubois seine *Deliberatio super agendis a Philippo IV. contra epistolam Bonifacii papae VIII.* vorgelegt, in der er Punkt für Punkt die Behauptungen der Fälschung *Deum time* zurückweist¹⁰¹. Kurz nach der Pariser Versammlung im April 1302, als bereits das Ausreiseverbot für den französischen Klerus erlassen worden war, unterzog Quidort seinen Traktat einer Überarbeitung, indem er eine ausführliche Polemik gegen Heinrich von Cremona anfügte, seine Gedanken zur Gewaltentrennung philosophisch vertiefte und einzelne Anregungen aus der *Questio Rex pacificus* aufnahm¹⁰². Zu den Streitschriften um *Deum time* zählt zweifelsohne auch die zwischen beiden Seiten vermittelnde, jedoch grundsätzlich pro-königliche *Questio in utramque partem*, obwohl nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob sie vor oder nach der Nationalversammlung abgefaßt wurde¹⁰³.

Keiner dieser gelehrten Traktate präsentiert sich uns jedoch als offizielle Stellungnahme der Universität, wie sie später in der Sache des Templerordens eingeholt wurde¹⁰⁴. Im Gegenteil, die zwei Autoren der anonymen *Quaestiones* haben es

(wie Anm. 83) S. 8. Daß bereits zu dieser Zeit auch Wilhelm von Nogaret seine Finger im Spiel hatte, legt ein Eintrag in der Bestandsaufnahme seines Nachlasses (1314) nahe: *Questio domini G. de Nogareto facta universitati clericorum Parisius studentium, utrum iurisdictionis temporalis gladius ad summum pontificem pertineat in regno Francie et aliis regnis ditioni subditis christiane*. Und: *Questiones de potestate pape et solutiones earum*. Ediert von Charles-Victor LANGLOIS, Les papiers de Guillaume de Nogaret et Guillaume de Plaisians au trésor des chartes, in: Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale 39/1 (1909) S. 211–254 n. 184 u. 263. Diese Aktenstücke sind allerdings nicht auffindbar: COSTE (wie Anm. 12) S. XXIV und 25 Anm. 3.

100 Gedruckt bei DUPUY (wie Anm. 32) S. 663–683. Die Zuschreibung der anonymen *Quaestio* an Quidort durch Paul SAENGER, John of Paris, Principal Author of the »*Quaestio de potestate papae*« (*Rex pacificus*), in: *Speculum* 56 (1981) S. 41–55, ist von MIETHKE (wie Anm. 1) S. 115f., zu Recht abgelehnt worden.

101 Gedruckt bei DUPUY (wie Anm. 32) S. 45–47. Zur Datierung: SCHOLZ (wie Anm. 3) S. 386.

102 Ein Zitat von Augustinus und die revidierte Rekonstruktion der Absetzung Childerichs III. übernahm Quidort wohl aus der *Questio Rex pacificus*: *De reg. pot. et pap. c. 18* (S. 167 Z. 21–23) nach DUPUY (wie Anm. 32) S. 676; *De reg. pot. et pap. c. 14* (S. 145 Z. 20–146 Z. 2) nach DUPUY (wie Anm. 32) S. 678.

103 Weil die Editionen nur auf einer Auswahl aus der handschriftlichen Überlieferung beruhen, ist nicht eindeutig festzustellen, welche Redaktion von *De reg. pot. et pap.* dem anonymen Autor der *Questio in utramque partem* vorgelegen hat.

104 Sophia MENACHE, La naissance d'une nouvelle source d'autorité: l'Université de Paris, in: *Revue historique* 268 (1982) S. 305–327, hier 319 (allerdings mit zahlreichen Fehlern); Ian P. WEI, The

überhaupt vorgezogen, nicht mit Namen genannt zu werden, und Pierre Dubois war schon seit seiner Studienzeit dem universitären Milieu entfremdet. Einzig Johannes Quidort hat als Angehöriger der Universität seinen Namen nicht verschwiegen und in der Öffentlichkeit eine Lanze für die Sache des französischen Königs gebrochen. Er war auch der einzige, der seine Überlegungen nicht in der Sphäre der reinen Theorie schweben ließ, sondern die praktischen Konsequenzen in den Blick nahm, die ein Fehlverhalten des Papstes in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten zur Folge haben sollte. Um diese Verwegenheit Quidorts angemessen zu würdigen, muß man bedenken, daß es an der Universität Paris zum »guten Ton« gehörte, die Vollmacht des Papstes in der Kirche und in der Welt zu preisen¹⁰⁵. Selbst dann, wenn einzelne Professoren aus dem Weltklerus die päpstliche Privilegierung der Bettelorden mit aller Vorsicht beanstandeten, waren sie sich nicht zu schade, ihre Ausführungen mit dem Vorbehalt zu schließen, daß sie in keiner Weise die Absicht hätten, die Vollmacht des Papstes zu schmälern¹⁰⁶. Daß sich Quidort über diese Bedenken hinweggesetzt und zum ersten Mal systematisch die Grenzen päpstlicher Gewalt aufgezeigt hat, ist wohl auf die Protektion durch den französischen Hof zurückzuführen, die ihm 1304 die Aufnahme in das Professorenkolleg bescherte.

2.4. Es liegt somit nahe, die Konsultation einzelner Mitglieder der Universität Paris durch Pierre Flote als Auslöser für die Streitschriften in der Kontroverse zwischen Bonifaz und Philipp zu betrachten. Dieser These steht allerdings entgegen, daß dem Traktat des Aegidius Romanus *De ecclesiastica potestate* in der Forschung bescheinigt wurde, »wie ein Paukenschlag die Debatte«¹⁰⁷ um die Amtsgewalt des Papstes eröffnet zu haben. Doch auch in diesem Fall spricht vieles dafür, daß die Streitschrift des Aegidius nicht 1301, sondern erst nach der Debatte um *Deum time*, d. h. im Laufe des Jahres 1302, entstanden ist. Zwar entzieht sich *De ecclesiastica potestate* einer problemlosen Datierung, weil Aegidius seinen Traktat von jeder Anspielung auf zeitgenössische Ereignisse freigehalten hat¹⁰⁸. Im Prolog läßt er aber anklingen, daß er die umfassendste Formulierung päpstlicher Machtansprüche nicht im luftleeren Raum zu Papier brachte. Denn er spricht davon, daß allein dem Papst die definitive Entscheidung zusteht, wenn eine die Sitten und den Glauben betreffende

Masters of Theology at the University of Paris in the Late Thirteenth and Early Fourteenth Centuries: an Authority beyond the Schools, in: Bulletin of the John Rylands University Library of Manchester 75 (1993) S. 37–63.

105 Siehe Anm. 125–132.

106 Heinrich von Gent, Quodlibet XII, q. 31, ed. Ludwig HÖDL, Marcel HAVERALS, Leuven 1989, S. 259 (Opera Omnia, 17); Gottfried von Fontaines, Quodlibet XIII, q. 5, ed. Jean HOFFMANS, Les Quodlibets XI–XIV de Godefroid de Fontaines, Louvain 1932–35, S. 229 (Les philosophes belges, 5); Gervais von Mont-Saint-Éloi, Questio 80, ed. B. G. GUYOT, in: Archives d'histoire doctrinale et littéraire du Moyen Age 36 (1961) S. 161.

107 Jürgen MIETHKE, Die Rolle der Bettelorden im Umbruch der politischen Theorie an der Wende zum 14. Jahrhundert, in: Kaspar ELM (Hg.), Stellung und Wirksamkeit der Bettelorden in der städtischen Gesellschaft, Berlin 1981, S. 119–153, hier 145 (Berliner Historische Studien, 3). Ähnlich SCHOLZ (wie Anm. 3) S. 128.

108 Mit Ausnahme der Erwähnung der Schiedsrichterrolle Bonifaz' im Krieg zwischen England und Frankreich: De eccl. pot. III, c. 6 (S. 178).

Streitfrage innerhalb der Christenheit kontrovers diskutiert wird¹⁰⁹. Den Doktoren an den Universitäten sei es erlaubt, in ihren Schriften Spekulationen über den Glauben und die Sitten anzustellen, doch die zur letztgültigen Entscheidung befugte Instanz sei allein der Apostolische Stuhl¹¹⁰. Deshalb habe er eine Abhandlung *de potestate summi sacerdotii* verfaßt, um gemäß der Tradition der Kirchenväter und des kanonischen Rechts die Wahrheit zu erforschen und dem Papst die Ergebnisse vorzulegen. – Aegidius scheint also auf eine bereits im Gange befindliche Debatte *de potestate papae* zu verweisen und ausdrücklich die Autorität der Universität einzuschränken, auf die sich Pierre Flote und der französische König in der Nationalversammlung so eindringlich berufen hatten. Schließlich wird Bonifaz in der Bulle *Unam sanctam* genau dieses von Aegidius eingeforderte Entscheidungsrecht wahrnehmen und seine Ansicht zur Debatte um die Kompetenzen des päpstlichen Amtes kundtun.

Noch an anderen Stellen wird klar, daß der Traktat des Aegidius die Ereignisse rund um die Fälschung *Deum time* voraussetzt. So stellt er fest, daß *de iure* alle Fürsten dem Papst in weltlichen Angelegenheiten untertan seien, daß jedoch *de facto* einige gegen diese Unterordnung rebellierten¹¹¹. Auch hätten gewisse Gelehrte aus Angst vor dem König diese Unabhängigkeitsbestrebungen theoretisch unterstützt und damit der wahren christlichen Ordnung widersprochen¹¹². Auffallend ist gleichfalls, wie sehr Aegidius gleich am Anfang seiner Abhandlung betont, daß alle den Papst *sanctissimum patrem* nennen und ihm mit dem Kuß seiner Füße huldigen müßten¹¹³. Ähnlich wie das Kardinalskollegium in einem Brief vom 26. Juni 1302¹¹⁴ dürfte er hier seine Empörung darüber zum Ausdruck bringen, daß sich die französischen Barone in ihrem Schreiben an die Kardinäle vom April 1302 geweigert hatten, den Papst mit seinen Ehrentiteln anzureden¹¹⁵. Vollends deutlich wird der Bezug auf die Ereignisse in Paris in den Schlußworten von *De ecclesiastica potestate*, wo Aegidius die Anfangsworte von *Deum time (et mandata eius observa, Eccles. 12, 13)* pointiert umformt und den biblischen Gehorsam gegenüber Gott in einen institutionellen Gehorsam gegenüber der Kirche transformiert: *Finem ergo loquendi omnes pariter audiamus: Ecclesiam time et mandata eius observa ... ad hoc ordinatur omnis homo*¹¹⁶.

Darüber hinaus lassen sich sogar Gründe anführen, die eine genauere Kenntnis der Pariser Debatte bei Aegidius glaubhaft machen. Denn er geht ausführlich auf die

109 ... *quia sive de fide sive de moribus questio oriretur, ad ipsum spectaret diffinitivam dare sententiam ac statuere nec non et firmiter ordinare, quid christiani sentire deberent, et in quam partem eorum, unde sunt orta litigia, esset a fidelibus declinandum, cuius causa et ratio hec existit.* De eccl. pot. I, c. 1 (S. 5).

110 *Possunt itaque doctores per viam doctrine de fide et de moribus tractatus et libellos componere; sed quid sentencialiter sit tenendum ubi posset lis vel questio exoriri, ad solum summum pontificem pertinebit.* Ibid.

111 Ibid. I, c. 4 (S. 13); II, c. 4 (S. 54); Sermo de potentia papae, ed. LUNA (wie Anm. 77) S. 222.

112 ... *aliqui timore secularium principum aliter notaverunt ...* De eccl. pot. I, c. 4 (S. 13); Sermo de potentia papae (S. 224).

113 De eccl. pot. I, c. 2 (S. 8).

114 DUPUY, Histoire (wie Anm. 32) S. 65.

115 ... *celuy, qui en present est ou siege du gouvernement de l'Eglise ...* DUPUY (wie Anm. 32) S. 60.

116 De eccl. pot. III, c. 12 (S. 209). So bereits RIVIÈRE (wie Anm. 37) S. 145.

Quodlibets Heinrichs von Gent, Gottfrieds von Fontaines und Jakobs von Viterbo ein¹¹⁷, also auf die Diskussionen, die auch Quidort bei der Abfassung von *De regia potestate et papali* vorgelegen haben – was nebenbei erklärt, warum stets eine enge Verwandtschaft zwischen Quidort und Aegidius vermutet wurde. Mehrere Stellen stützen sogar mit großer Wahrscheinlichkeit die Annahme, daß Aegidius Quidorts Werk selbst in Ansätzen bekannt gewesen ist. Wie ich in 2.2. ausgeführt habe, bekämpft Quidort in erster Linie die von Heinrich und Jakob getroffene Unterscheidung zwischen der übergeordneten Gewalt des Papstes (*primaria auctoritas*) und der untergeordneten Ausführungsbefugnis der Fürsten (*executio iurisdictionis*). Sein zentrales Gegenargument lautet, daß, wäre der Papst in weltlichen Dingen die höchste Autorität, die Kirche es nicht nötig hätte, weltliche Rechte vom Kaiser in Empfang zu nehmen. Doch in der Praxis stamme der ganze weltliche Besitz der Kirche aus den Händen wohlthätiger Laien, wie die Konstantinische Schenkung veranschauliche. Die Fürsten seien folglich nur in geistlichen Angelegenheiten dem Papst Gehorsam schuldig¹¹⁸. Diese Entgegnung Quidorts erwähnt Aegidius mehrfach sowohl im *Sermo de potentia papae* als auch in *De ecclesiastica potestate* an herausragender Stelle¹¹⁹. Sogar die Einschränkung Quidorts, daß nämlich die Gewaltentrennung in besonderen Fällen und unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen außer Kraft gesetzt werde und wechselseitige Eingriffe erlaubt seien, nennt Aegidius als Position seiner Gegner¹²⁰.

Zwei weitere, für die von Aristoteles inspirierte Denkweise des französischen Dominikaners typische Argumente zitiert Aegidius ebenfalls und macht sie zum Gegenstand einer erneuten Widerlegung: Erstens polemisiert er gegen die Erwidernung Quidorts auf eine These Jakobs von Viterbo, nämlich daß der Körper vom Geist und daher analog die weltliche Gewalt von der geistlichen Gewalt beherrscht werden müsse. Quidort entlarvt dies als Trugschluß, da die weltliche Gewalt keinesfalls rein körperlich sei, sondern auch geistlich, insofern der Herrscher nach Aristoteles die Bürger zum tugendhaften Leben ermuntern solle¹²¹. Zweitens referiert Aegidius die Position Quidorts zum Ursprung des Priestertums: Da nach Aristoteles das Unvollkommene in der Geschichte stets dem Vollkommenen vorangehe, sei

117 Den Beleg dafür werde ich an anderer Stelle erbringen. Es sei hier bloß angemerkt, daß die *doctores aliqui, doctores nostre sciencie* und die *quidam doctores* [De eccl. pot. II, c. 14 (S. 133); III, c. 1 (143–145)] alle identifiziert werden können. Das ganze dritte Buch liest sich wie eine Ausarbeitung der Quodlibets Heinrichs und Jakobs.

118 De reg. pot. et pap. c. 10 (S. 111). In abgewandelter Form auch in der *Questio in utramque partem* (S. 131).

119 Sermo de potentia papae (S. 224, 225 u. 228); De eccl. pot. I, c. 4 (S. 13); c. 5 (S. 17).

120 De reg. pot. et pap. c. 13 (S. 138–140); De eccl. pot. II, c. 10 (S. 93).

121 *Primo quia supponit quod potestas regalis sit corporalis et non spiritualis et quod habeat curam corporum et non animarum, quod falsum est cum ... ordinetur ad bonum commune civium non quodcumque, sed quod est vivere secundum virtutem, unde dicit Philosophus in Ethicis, quod intentio legislatoris est homines facere bonos et inducere ad virtutes.* De reg. pot. et pap. c. 17 (S. 157). *Quod si dicatur quod etiam temporalis dominus institutus est ad salutem animarum, quia intentio legislatoris esse debet cives inducere ad virtutes, in quibus consistit salus anime, dicemus quod dominus temporalis non habet nisi materiale gladium et non potest inferre nisi materiales penas.* Sermo de potentia papae (S. 229). Weniger deutlich ist die Abhängigkeit in der Parallelstelle De eccl. pot. II, c. 10 (S. 93). Das ist ein weiteres Indiz für die frühere Entstehung des Sermo: LUNA (wie Anm. 77) S. 199.

das Königtum zeitlich vor dem Priestertum entstanden¹²²; das Priestertum läßt Quidort nämlich nicht, wie etwa Heinrich von Gent, im Alten Testament beginnen, sondern mit der Ankunft Christi und dem Gesetz der Gnade¹²³.

Überhaupt ist die vollkommen übersteigerte Theorie des Aegidius selbst ein Grund, die Kenntnis der Pariser Debatte vorauszusetzen. Für Aegidius werden nämlich alle Herrschafts- und Eigentumsrechte durch die christliche Taufe und die damit einhergehende Unterwerfung unter den Apostolischen Stuhl erworben. Dem Papst stehe damit ein Obereigentum über alle Güter, sowohl der Laien als auch der Kleriker, zu (*dominium superius/universale*)¹²⁴. Diese Theorie hat in der scholastischen Tradition keine Vorläufer: Zwar haben alle Theologen der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf die eine oder andere Weise der Macht des Papstes gehuldigt, waren es Weltkleriker (Gérard von Abbeville¹²⁵, Gottfried von Fontaines¹²⁶, Heinrich von Gent¹²⁷, Berthaud von Saint-Denis¹²⁸), Dominikaner¹²⁹ (Thomas von Aquino, Tolomeus von Lucca), Franziskaner (Bonaventura¹³⁰, Johannes Peckham¹³¹, Matthäus von Acquasparta¹³²) oder Augustiner-Eremiten (Jakob von

122 De reg. pot. et pap. c. 5 (S. 87); De eccl. pot. I, c. 6 (18f.).

123 De reg. pot. et pap. c. 4 (S. 85f.); De eccl. pot. III, c. 2 (S. 152).

124 De eccl. pot. II, c. 10 (S. 80); c. 12 (S. 100); Sermo de potentia papae (S. 225).

125 Gérard von Abbeville, Quodlibet V, q. 3 (Paris, BNF, ms. lat. 16405, f. 54va–55ra).

126 Gottfried von Fontaines, Quodlibet XIII, q. 5 (228).

127 Siehe Anm. 52–54.

128 Berthaud von Saint-Denis, Quodlibet I, q. 2, ed. Jean LECLERCQ, Deux questions de Berthaud de Saint-Denis sur l'exemption fiscale du clergé, in: Études d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras, Paris 1965, Bd. 1, S. 607–617, hier S. 615.

129 Vgl. MIETHKE (wie Anm. 1) S. 40–44 u. 86–94.

130 Quaestiones de perfectione evangelica q. 4, a. 3, Quaracchi 1891, S. 196 (Opera omnia, 5).

131 Eine eingehende Widerlegung der Thesen von Janet COLEMAN (The intellectual milieu of John of Paris O. P., in: Jürgen MIETHKE, Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, München 1992, S. 173–207 [Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 21]; DIES., A History of Political Thought. From the Middle Ages to the Renaissance, Oxford 2000, S. 118–133) habe ich unterlassen. Ihre Auffassung, *De reg. pot. et pap.* sei 1297 als Beitrag zur Debatte um die Abdankung Cölestins V. sowie als Antwort auf Johannes Peckham verfaßt worden, ist aus mehreren Gründen widersinnig. 1) Coleman setzt sich weder mit der Datierung von Scholz und Leclercq auseinander, noch berührt sie die hier angesprochenen Probleme (Redaktionsgeschichte; Zitat von *Deum time*; Verhältnis zu den anderen Streitschriften). 2) Wie Quidort in c. 25 die Debatte *de renunciatione papae* in eine Debatte *de depositione papae* transformiert, paßt nicht ins Jahr 1297, sondern erst ins Jahr 1302. Die Colonna-Kardinäle haben nämlich nicht die Absetzung Bonifaz' gefordert, sondern die Abdankung Cölestins für ungültig erachtet. 3) Quidort hat auch vor 1302 keine Vorarbeiten geleistet, weil die erste Redaktion auf weiten Strecken aus Exzerpten anderer Werke besteht (siehe Anm. 51, 56, 60 und 88). 4) Weder im Prolog noch sonstwo bezieht sich Quidort auf Johannes Peckham. In Redaktion a ist Jakob von Viterbo sein Opponent, in Redaktion b Heinrich von Cremona. Daß Peckham gar nicht die These eines päpstlichen Obereigentums über alle Güter vertritt, wie Coleman behauptet, wurde bereits angemerkt von Bernhard TÖPFER, Urzustand und Sündenfall in der mittelalterlichen Gesellschafts- und Staatstheorie, Stuttgart 1999, S. 376 Anm. 127 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 45). 5) Colemans Gegenüberstellung von franziskanischer Vermengung vs. dominikanischer Trennung von *dominium* und *iurisdictio*, die allein auf dem (unzutreffenden) Beispiel Quidorts und Peckhams beruht, ist damit hinfällig. An keiner Stelle bezieht sich Quidort auf die Position eines franziskanischen Autors, sogar in seinem ganzen Werk findet sich nirgends eine Diskussion des am meisten umstrittenen Problems zwischen den beiden Orden (dem Hauptanliegen Peckhams), der Armutsauffassung und des *status perfectionis*.

132 Matthäus von Acquasparta, Quodlibet VI, q. 9, ed. GÁL (wie Anm. 76) S. 23*.

Viterbo) – doch keiner hat sich dazu verstiegen, ein Obereigentum des Papstes an allen Gütern der Welt theoretisch zu legitimieren. Der einzige, der vor Aegidius eine solche Theorie erwähnt, ist Johannes Quidort im Prolog von *De regia potestate et papali*. Doch Quidort zieht dort bloß den sachlich zutreffenden Schluß aus der Stellungnahme Jakobs von Viterbo in dessen erstem Quodlibet, indem er vorführt, wie die von Jakob zugestandenen umfangreichen Eingriffsbefugnisse des Papstes in die Güter der Laien nur gerechtfertigt wären, wenn der Papst ein Obereigentum über alle diese Güter inne hätte. Er unterstellt Jakob von Viterbo also die Theorie eines päpstlichen Obereigentums an allen Gütern, obwohl Jakob dem Papst sogar über das Kirchengut ausdrücklich nur die Rolle eines Verwalters (*dispensator*) und nicht die eines Eigentümers (*dominus*) zuschreibt¹³³.

Folglich scheint es mir eine verlockende Hypothese, das hypertrophe Werk des Aegidius als die Rechtfertigung einer These anzusehen, die Quidort als Fundament der papalistischen Lehre ausgewiesen hatte. Anders ist es kaum begreiflich, daß Aegidius sich nicht damit begnügt, die gängigen Begründungen für die Eingriffsbefugnisse des Papstes in weltliche Angelegenheiten – sei es *ratione peccati* oder *auctoritate primaria* – zu wiederholen. Statt dessen verfißt er eine Theorie, in der die ganze Welt als ein absolutistischer Staat aufgefaßt wird, in dem niemand Eigentum oder Herrschaft besitzt, ohne vom Papst den Segen dazu erhalten zu haben. Diese Theorie ist nicht nur von der juristischen Gedankenwelt des Papstes Bonifaz VIII. meilenweit entfernt, sie steht auch in keinem unmittelbaren politischen Kontext, weil sie die im Vergleich noch maßvollen Anmaßungen von *Ausculda fili* nicht angemessen widerspiegelt und daher auch nicht als Rechtfertigung dafür gedacht sein kann. Viel eher ist *De ecclesiastica potestate* denkbar als eine (Über-) Reaktion innerhalb einer theoretischen Debatte.

Die Schrift des Aegidius sollte man daher als eine Denkschrift für den Papst lesen, zu einer Frage, die in Paris von den Beratern des Königs aufgeworfen, von einigen Gelehrten der Universität im Sinne des Königs beantwortet und auf der Nationalversammlung den drei Ständen vorgelegt worden war. In Rom sorgten dann die Nachrichten von der Ständeversammlung in Paris für allgemeine Erregung: Bonifaz beschimpfte in herablassender Manier den führenden königlichen Rat Pierre Flote und denunzierte in seiner Bulle *Verba delirantis filiae* den auf der Gewaltentrennung beharrenden Standpunkt des Königs und seiner Mitstreiter als manichäische Häresie¹³⁴. Der Kardinal Matthäus von Acquasparta belehrte im Konsistorium die französischen Gesandten über die durch nichts begrenzte Allmacht des Papstes. Und die berühmtesten Theologen an der römischen Kurie, Aegidius Romanus und Jakob von Viterbo, schickten sich an, die Position der französischen Partei zu widerlegen und in wortreichen Untersuchungen alle Varianten der Rechtfertigung päpstlicher Vollgewalt auszuschöpfen (*De ecclesiastica potestate* und *De regimine christiano*¹³⁵).

133 UBL, VINX (wie Anm. 27) S. 329. In Ansätzen bei Gottfried von Fontaines, Quodlibet XI, q. 12 (S. 60), der jedoch in Quodlibet XIII, q. 5 (S. 224) diese Unterstellung nur auf die *bona ecclesiae* bezieht.

134 Gedruckt bei DUPUY (wie Anm. 32) S. 65f. Die Authentizität der Bulle wird angezweifelt in: Chartularium (wie Anm. 7) Bd. 2, S. 100. Für echt hält sie T. S. R. BOASE, Boniface VIII, London 1933, S. 308.

135 Auch Jakob hat, wie ich an anderer Stelle zeigen werde, die Pariser Streitschriften zur Kenntnis genommen.

Am Ende dieser Ereigniskette steht die lehramtliche Entscheidung des Papstes, die Bulle *Unam sanctam* (18. November 1302).

3. Schluß

Auf königlicher wie auf päpstlicher Seite zogen die politischen Entscheidungsträger Gelehrte höchsten Ranges heran, nicht um ihren Handlungen im nachhinein vor aller Welt den Mantel der Legitimität umzuhängen, sondern um sich vorab der Rechtmäßigkeit der zu unternehmenden Maßnahmen zu vergewissern. Entscheidend in der hier vorgenommenen Neubewertung ist die Tatsache, daß der französische König mit seinen juristischen Ratgebern der Kurie voranging und zuerst die Gelehrten an einer umfassenden Mobilisierung der öffentlichen Meinung beteiligte. Quidorts *De regia potestate et papali* ist – entgegen der bisherigen Forschungsmeinung – nicht als nachträglicher Beitrag zur Debatte aufzufassen, sondern als Initialzündung, die eine Reaktion von päpstlicher Seite geradezu herausforderte. Für die inhaltliche Interpretation bedeutet diese neue zeitliche Abfolge, daß der Position Rivières und Leclercqs, wonach Quidort in der Gelehrtenstube aus den entgegengesetzten Auffassungen eine *via media* fabrizierte – gewissermaßen um es allen recht zu machen –, endgültig der Boden entzogen ist¹³⁶. *De regia potestate et papali* ist eine Rechtfertigung des königlichen Standpunktes in der Frage der Gewaltentrennung, wie es Richard Scholz und in seiner Nachfolge Thomas J. Renna, Jürgen Miethke und Jacques Krynen richtig gesehen haben¹³⁷.

Quidort verschaffte demnach Philipp mit *De regia potestate et papali* eine Rechtfertigung für die Zurückweisung der päpstlichen Forderungen auf der Ständeverammlung im April 1302. Wie besonders der ersten Fassung deutlich anzumerken ist, hat Quidort, der sich bislang in erster Linie mit Fragen der theoretischen Philosophie befaßt hatte, in aller Eile auf Schriften des Thomas von Aquino und anderer zeitgenössischer Theologen zurückgegriffen. Aus diesem fremden Material fertigte er eine Streitschrift, die nicht so sehr durch Originalität in den Gedankengängen, als durch polemischen Geist hervorsteht, von dem Quidorts Schriften vor und nach 1302 ebenfalls ein deutliches Zeugnis ablegen. Diesen polemischen Geist stellte er in den Dienst des französischen Königs und trat einer sich zu Ende des 13. Jahrhunderts verfestigenden Tradition energisch entgegen: der von allen bedeutenden Theologen und Juristen befürworteten Überordnung der geistlichen über die weltliche Macht (in welcher Form auch immer). Doch Quidort machte mit seiner Theorie der Gewaltentrennung nicht nur der Idee einer päpstlichen Weltherrschaft den Garaus; er legte sogar noch eins drauf, indem er Bonifaz indirekt mit der Wiederaufnahme der Vorwürfe drohte, die von den Colonna-Kardinälen gegen ihn erhoben worden waren, indem er den Nachweis der Absetzbarkeit des Papstes erbrachte und indem er suggerierte, daß der Papst als Staatsfeind betrachtet werden könne, sollte er an sei-

136 Siehe Anm. 39.

137 SCHOLZ (wie Anm. 3) S. 332; THOMAS J. RENNA, *The populus in John of Paris' Theory of Monarchy*, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 42 (1975) S. 243–268; JACQUES KRYNEN, *L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France (XIII^e–XV^e siècles)*, Paris 1993, S. 94–96; MIETHKE (wie Anm. 1) S. 117.

nen Weltherrschaftsansprüchen festhalten. Dies war weit mehr, als der französische König und seine Ratgeber erwartet hatten, und auch mehr, als die anderen pro-königlichen Schriften zu liefern bereit waren. Dennoch ging die Politik Philipps IV. in eine andere Richtung, und zwar nicht, weil Quidort sich einen Schritt weit von der ›monarchischen Religion‹ des französischen Hofes distanzierte, indem er auch die Absetzbarkeit des französischen Königs bei einer Verletzung seiner Pflichten in Betracht zog¹³⁸, sondern weil im März 1303 mit Wilhelm von Nogaret ein Mann die Zügel der französischen Politik in die Hand nahm, der sich ein durchschlagenderes Konzept zur Abwehr der päpstlichen Offensive zurechtgelegt hatte. Nogaret denunzierte Bonifaz VIII. nicht wie Quidort als *hostis rei publicae*, sondern als *totius rationis et naturae inimicus*, das heißt als Häretiker und Unmensch, der sich aller erdenkbaren Schandtaten und Glaubensirrtümer schuldig gemacht habe und dem daher von jedem rechtschaffenen Christenmenschen der Gehorsam entzogen werden müsse. Dieses Konzept war weniger riskant, weil die gelehrte Einzelmeinung Quidorts wohl kaum in der Öffentlichkeit durchzusetzen gewesen wäre; allerdings konnte der Schachzug Nogarets nur deshalb gelingen, weil Philipp alle Hebel in Bewegung setzte, um die Zustimmung der ganzen Bevölkerung Frankreichs zur Häresieanklage zu erpressen. Auch der Dominikanerkonvent von Paris hat diesem Druck nachgegeben. Mit einigem Recht läßt sich aber vermuten, daß Quidort nicht zögerte, seinen Namen unter die Häresieanklage samt Appellation an ein allgemeines Konzil zu setzen, und daß er, wie sich der Lobredner bei seiner Promotion ausdrückte, »aus eigenem Antrieb und mit großem Vergnügen herbeigeeilt ist«.

RÉSUMÉ FRANÇAIS

Le traité *De regia potestate et papali* de Jean Quidort est considéré comme le produit le plus original du débat théorique entre les partisans de Philippe le Bel et Boniface VIII. L'importance de ce texte de Quidort contraste nettement son silence pendant sa carrière universitaire jusqu'au début du conflit entre roi et pape, période à laquelle il n'a rien contribué aux débats en matière de philosophie politique. Quelles raisons avait-il pour se mêler de la théorie politique en faveur du roi? Si l'on accepte la datation commune, c'est-à-dire hiver 1303, il voulait réfuter la position curialiste de Gilles de Rome, voire même la bulle *Unam Sanctam*. Pourtant, tenant compte des trois rédactions successives de *De regia potestate* et des sources nouvellement découvertes auxquelles ce texte fait référence (Jacques de Viterbe et Henri de Gent), cette datation n'est plus valable. La première version est rédigée entre février et avril 1302 et s'insère dans l'initiative politique de Pierre Flote, qui a consulté l'Université de Paris pour exciter une indignation populaire envers la lettre papale *Ausculta fili* à l'assemblée nationale. Quidort a donc répondu à la demande du roi; en récompense Philippe lui a procuré la maîtrise après la mort de Boniface. Cette datation nouvelle de *De regia potestate* a pour conséquence un renversement de la chronologie des écrits polémiques: l'initiative pour le débat théorique part donc exclusivement de la cour royal.

138 De reg. pot. et pap. c. 13 (S. 138). Zur ›monarchischen Religion‹: KRYNEN (wie Anm. 137).